

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES**  
**ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES UND DES**  
**AUSSERSTREITGESETZES**  
**(Reform Erbrecht)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 123/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	8
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	12
3.1   Anpassungen im Pflichtteilsrecht.....	12
3.2   Gleichbehandlung von Schenkungen unter Lebenden .....	12
3.3   Einführung einer zehnjährigen Frist für die Anrechnungspflicht von Schenkungen bei Pflichtteilsberechtigten.....	13
3.4   Fremdhändige Verfügung .....	13
3.5   Einführung einer neuen Möglichkeit zur gerichtlichen Hinterlegung.....	14
3.6   Aufhebung der letztwilligen Anordnung durch Verlust der Angehörigenstellung .....	14
3.7   Schenkungen auf den Todesfall .....	15
3.8   Ersatz- und Nacherbschaft .....	15
3.9   Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe.....	15
3.10   Anpassung der Enterbungsgründe.....	16
3.11   Abgeltung von Pflegeleistungen .....	17
3.12   Verjährung.....	17
3.13   Sprachliche Anpassungen und Aufhebung überholter Bestimmungen .....	17
4.   Vernehmlassung .....	18
4.1   Vernehmlassungsteilnehmer .....	18
4.2   Vernehmlassungsergebnisse.....	19
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	21
5.1   Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches .....	21

5.2	Abänderung des Ausserstreitgesetzes .....	81
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	83
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	83
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	83
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	83
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	83
7.4	Evaluation.....	83
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>84</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>85</b>
1.	Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) .....	85
2.	Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG) .....	119

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die letzte Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts erfolgte im Jahr 2012. In Österreich wurde das Erbrecht, das als Rezeptionsvorlage für das nationale Recht dient, im Jahr 2015 grundlegend überarbeitet und modernisiert. Auch in der Schweiz ist am 1. Januar 2023 ein revidiertes Erbrecht in Kraft getreten.*

*Eine Modernisierung ist auch im liechtensteinischen Erbrecht angezeigt. So wird das Erbrecht flexibler als bisher ausgestaltet, indem Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen können. Aus diesem Grund wird das Pflichtteilsrecht der Vorfahren aufgehoben.*

*Eine weitere wesentliche Änderung stellen die Regelungen zur Abgeltung von Pflegeleistungen dar. Neu können gewisse Pflegeleistungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht werden.*

*Zudem gelten Testamente zu Gunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten bzw. der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners bei Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft neu als aufgehoben. Dasselbe gilt während eines hängigen Scheidungsverfahrens oder einer hängigen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.*

*Daneben werden weitere Anpassungen im Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen, wie die Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe und der Enterbungsgründe.*

*Ferner werden die Verjährungsfristen angepasst. Alle Ansprüche aus dem Erbrecht unterstehen einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren.*

*Schliesslich werden überholte Begriffe und Bestimmungen angepasst oder mangels Anwendungsbereichs aufgehoben.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

## **BETROFFENE STELLEN**

Gerichte



Vaduz, 31. Oktober 2023

LNR 2023-1644

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausserstreitgesetzes zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Das liechtensteinische Erbrecht wurde aus Österreich rezipiert. Seit der letzten Anpassung des liechtensteinischen Erbrechts mit der Reform 2012 hat es keine größeren Anpassungen in diesem Rechtsgebiet gegeben. Beim Erbrecht handelt es sich grundsätzlich um kein sehr volatiles Rechtsgebiet. Die bestehenden Bestimmungen entsprechen allerdings nicht mehr den gesellschaftlichen Entwicklungen und sind sprachlich nicht mehr auf dem neuesten Stand.

In Österreich wurden im Rahmen einer grundlegenden Reform des Erbrechts im Jahr 2015<sup>1</sup> diverse Anpassungen vorgenommen. Seit dieser österreichischen

---

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 87/2015, Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015).

Reform besteht ein gewisses Rechtsgefälle zwischen der liechtensteinischen und der österreichischen Rechtsordnung.

Da sich im Hinblick auf Rechtsprechung und Literatur, insbesondere aber auch auf eine modernere materielle Ausgestaltung, weiterhin eine enge Anlehnung an die in Österreich bestehende Rechtslage empfiehlt, werden mit der gegenständlichen Vorlage entsprechende Anpassungen vorgesehen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die letzte grundlegende Reform des Erbrechts aus dem Jahr 2012 beinhaltete eine generelle Anpassung an die Rezeptionsvorlage sowie die Einführung der Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils zur Verbesserung der Situation in der Unternehmensnachfolge.

Die in Österreich im Jahr 2015 durchgeführte Revision umfasste – unter anderem als Reaktion auf die «Testamentfälscheraffäre»<sup>2</sup> – unter dem Titel «letztwillige Verfügungen» verschiedene Massnahmen, um diese Testamentsform fälschungssicherer zu gestalten. Seit dieser Reform gelten Testamente zu Gunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten bei Auflösung der Ehe als aufgehoben und die Schenkung auf den Todesfall wird wie ein Vertrag behandelt. Beim gesetzlichen Erbrecht fand unter anderem eine Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe bzw. deren Anwendbarkeit statt. Zudem wurde ein Pflegevermächtnis eingeführt. Unter dem Titel Pflichtteilsrecht sind nur noch Nachkommen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner pflichtteilsberechtigt; Stundungsmöglichkeiten für Pflichtteilsansprüche wurden eingeführt; eine Erweiterung der

---

<sup>2</sup> Im November 2009 wurde bekannt, dass am Bezirksgericht Dornbirn über Jahre Testamente manipuliert wurden. Zehn Personen wurden daraufhin angeklagt, darunter fünf Justiz-Bedienstete. Laut Staatsanwaltschaft bearbeiteten die Beschuldigten in 18 Verlassenschaftsverfahren 16 Testamente und zwei Schenkungsverträge. Der Schaden betrug zehn Millionen Euro.



Möglichkeit, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, wurde aufgenommen und schliesslich werden seither auch alle Formen unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden gleichbehandelt. Die Verjährungsbestimmung wurde auf eine kenntnisabhängige kurze Frist von drei Jahren und eine kenntnisunabhängige lange Frist von dreissig Jahren abgeändert.

Unter Verweis auf eine bewährte Rezeptionstradition sollen nun diese Anpassungen – wo diese sinnvoll sind und mit dem liechtensteinischen Rechtssystem in Einklang stehen – nachvollzogen werden.

Auch in der Schweiz hat sich das Erbrecht weiterentwickelt. Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Dieses ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können neu über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Früher standen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu; heute ist es nur noch die Hälfte. Der Pflichtteil der Eltern entfällt seit der Revision ganz; jener der Ehegattin oder des Ehegatten und der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt. Eine Person kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen.<sup>3</sup>

Die Reduktion des Pflichtteils führt auch zu einer grösseren Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge. Dies kann die Übertragung eines Unternehmens auf eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger erleichtern. Um die Unternehmensnachfolge weiter zu begünstigen, schlägt der Bundesrat in der am 10. Juni 2022 verabschiedeten Botschaft<sup>4</sup> verschiedene Massnahmen vor. Dies sind

---

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83570.html>.

<sup>4</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1637/de>.

erstens ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die verstorbene Person keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Zweitens soll für die Unternehmensnachfolgerin oder den Unternehmensnachfolger die Möglichkeit bestehen, von den anderen Erbsinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten. Drittens sind spezifische Regeln für den Wert zur Anrechnung des Unternehmens unter den Erbsinnen und Erben vorgesehen.

Das liechtensteinische Erbrecht verfügt bezüglich der Nachkommen bereits seit der Revision 2012 über diejenige Pflichtteilsquote, welche in der Schweiz nun im Rahmen der Revision per 1. Januar 2023 eingeführt wurde<sup>5</sup>. Bis zur liechtensteinischen Revision 2012 betrug der gesetzliche Erbteil der Nachkommen zwei Drittel, derjenige der Ehegattin oder des Ehegatten ein Drittel. Im Rahmen der Revision 2012 wurde der gesetzliche Erbteil der Ehegatten – zu Lasten des gesetzlichen Erbteils der Nachkommen – von einem Drittel auf die Hälfte erhöht. Seit dieser Revision beträgt der gesetzliche Erbteil damit die Hälfte für Nachkommen und die Hälfte für überlebende Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner. Der Pflichtteil der Nachkommen beläuft sich damit – wie neu auch in der Schweiz – auf ein Viertel der Verlassenschaft.

Das Thema der Unternehmensnachfolge wurde in Liechtenstein bereits im Rahmen der Revision 2012 aufgenommen. Damals wurde die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils eingeführt. Dies entspricht dem Zahlungsaufschub, der in der Schweiz nun im Rahmen der aktuellen Revision zur Unternehmensnachfolge vorgeschlagen wird.

---

<sup>5</sup> In der hier behandelten und relevanten Konstellation, in welcher die erlassende Person neben Nachkommen auch eine Ehegattin oder einen Ehegatten bzw. eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt.

Eine analoge Bestimmung zur integralen Zuweisung eines Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben, welche im Schweizer Entwurf enthalten ist, erscheint nicht notwendig, da das liechtensteinische Erbrecht mehr Spielraum als das Schweizer Recht bietet, ein Unternehmen an eine einzige Erbin bzw. einen einzigen Erben zuzuweisen. In der Schweiz werden die vorgeschlagenen speziellen Bestimmungen für Unternehmen als notwendig erachtet, da es – im Gegensatz zu Liechtenstein – die sogenannte 10 %-Regel gibt. Diese besagt, dass eine integrale Zuweisung einer Erbschaftssache nur möglich ist, wenn die Zuweisung nicht übermässige Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft zur Folge hat. Dies ist bei der Zuteilung eines Unternehmens an eine Erbin oder einen Erben in der Regel der Fall und verhindert daher in vielen Fällen eine sinnvolle Integralzuweisung eines Unternehmens.

Die gegenständliche Vorlage sieht neue Regelungen in Bezug auf Zuwendungen vor, die eine Pflichtteilsberechtigte oder ein Pflichtteilsberechtigter zu Lebzeiten der erblassenden Person erhalten hat. Dies umfasst auch Regelungen zur Bewertung dieser Vermögenswerte. Anders als in der Schweiz nun vorgeschlagen, sollen diese neuen Regelungen gemäss der gegenständlichen Vorlage für alle Zuwendungen und nicht nur für die Unternehmen gelten.

Bei Betrachtung aller Möglichkeiten, welche die liechtensteinische Rechtsordnung für die Nachfolgeregelung bietet, zeigt sich, dass in Liechtenstein bereits Möglichkeiten bestehen, die in der Schweiz bisher nicht vorhanden waren und daher nun im Rahmen der letzten Revision eingeführt wurden bzw. nun im Rahmen einer weiteren Revision zum Thema Unternehmensnachfolge diskutiert werden.

Darüber hinaus stellt die liechtensteinische Rechtsordnung – im Gegensatz zur Schweiz – auch Möglichkeiten ausserhalb des Erbrechts zur Verfügung, um im Rahmen einer Nachlassplanung den Übertrag eines Unternehmens als Ganzes zu gewährleisten (beispielsweise die Übertragung des Unternehmens auf eine Stiftung).

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Anpassungen im Pflichtteilsrecht**

Eine wesentliche Änderung durch die gegenständliche Reform stellt der Wegfall des Pflichtteilsrechts der Eltern dar. Neu sind damit nur noch die Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die Nachkommen pflichtteilsberechtig. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern im Regelfall vor den Kindern sterben und die Kinder sich im Laufe ihres Lebens einen Grossteil ihres Vermögens selber erarbeiten. Damit ist es möglich – sofern eine Person keine Kinder und keine Ehegattin oder keinen Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner hat – über den gesamten Nachlass frei zu verfügen.

Des Weiteren wird die Möglichkeit, den Pflichtteil gemäss § 773a ABGB<sup>6</sup> auf die Hälfte zu mindern, erweitert. Ein über einen längeren Zeitraum (20 Jahre) fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, soll nunmehr für diese Zwecke genügen.

#### **3.2 Gleichbehandlung von Schenkungen unter Lebenden**

Bisher werden die Schenkungen unter Lebenden (unterschiedliche Zuwendungen) bei der Hinzu- und Anrechnung an den Pflichtteil unterschiedlich behandelt. Diese Ungleichbehandlung scheint nicht gerechtfertigt, da es sich bei allen Zuwendungen gleichermassen um unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden handelt.

Die Vorlage sieht daher – unter Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage – vor, dass folgende Rechtsgeschäfte als Schenkungen gelten:

- die Ausstattung eines Kindes,

---

<sup>6</sup> LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

- ein Vorschuss auf den Pflichtteil,
- die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht,
- die Vermögenswidmung an eine Stiftung,
- die Einräumung der Stellung als Begünstigte oder Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr oder ihm die erblassende Person ihr Vermögen gewidmet hat, wobei in Ergänzung des Vernehmlassungsberichts eine echte Ermessensbegünstigung von der An- und Hinzurechnungspflicht ausgenommen ist,
- sowie jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

### **3.3 Einführung einer zehnjährigen Frist für die Anrechnungspflicht von Schenkungen bei Pflichtteilsberechtigten**

In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage wird bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte eine Begrenzung der Anrechnungspflicht auf zehn Jahre aufgenommen, es sei denn, die erblassende Person hat die Anrechnung unter Einhaltung der Formvorschriften des § 790 angeordnet oder mit der geschenknehmenden Person vereinbart. Damit soll möglichen Beweisproblemen entgegnet werden.

### **3.4 Fremdhändige Verfügung**

Die fremdhändige Verfügung gemäss § 579 ABGB wird in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage klarer definiert, nämlich als letzter Wille, der nicht von der erblassenden Person eigenhändig geschrieben wurde. Damit wird klargestellt, dass auch eine von der erblassenden Person selbst am Computer geschriebene letztwillige Verfügung eine fremdhändige Verfügung darstellt. Zudem wird, um Rechtsklarheit zu schaffen, vorgesehen, dass die drei Zeugen bzw. Zeuginnen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn die oder der letztwillig Verfügungende die

Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass diese ihren oder seinen letzten Willen enthält.

### **3.5 Einführung einer neuen Möglichkeit zur gerichtlichen Hinterlegung**

In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage steht der erlassenden Person neu – neben dem weiterhin bestehenden Regelfall der persönlichen Hinterlegung – die Möglichkeit zur Verfügung, ihr Testament oder Kodizill beim Landgericht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinterlegen zu lassen. Damit kann für die in der Praxis als hinderlich wahrgenommene Voraussetzung der persönlichen Hinterlegung eine Alternative angeboten werden.

### **3.6 Aufhebung der letztwilligen Anordnung durch Verlust der Angehörigenstellung**

Die gegenständliche Vorlage enthält des Weiteren eine neue Bestimmung, gemäss welcher eine gesetzliche Vermutung besteht, dass ein stillschweigender Widerruf jener letztwilligen Verfügungen vorliegt, welche vor der Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zugunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten errichtet wurden. Dies gilt auch bereits während eines Verfahrens zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zur Aufhebung oder zum Widerruf der Annahme an Kindesstatt, soweit die betroffene Person noch vor Abschluss des Verfahrens verstirbt.

In den meisten Fällen spiegelt eine solche Vermutung wohl den mutmasslichen Willen der erlassenden Person wider, die gerade nicht will, dass ihre ehemalige Partnerin oder ihr ehemaliger Partner erbt, jedoch nicht mehr daran gedacht hat, dass die entsprechende letztwillige Verfügung dies noch vorsieht. Will die

erblassende Person diese Rechtsfolge vermeiden, so kann sie weiterhin letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen.

### **3.7 Schenkungen auf den Todesfall**

Die Schenkung auf den Todesfall gemäss § 603 österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch<sup>7</sup> (im Folgenden «öABGB») ist ein Vertrag unter Lebenden mit der Besonderheit, dass sie erst mit dem Tod der schenkenden Person wirksam wird. In der Lehre war bisher strittig, wie eine derartige Schenkung pflichtteilsrechtlich zu behandeln ist. Neu wird festgelegt, dass die Schenkung auf den Todesfall auch nach dem Tod der schenkenden Person als Vertrag anzusehen ist. Das bedeutet in erbrechtlicher Hinsicht, dass die geschenkte Sache bei der Ermittlung der Pflichtteile rechnerisch als Bestandteil der Verlassenschaft behandelt wird.

### **3.8 Ersatz- und Nacherbschaft**

Um das Erbrecht verständlicher und begrifflich moderner auszugestalten, wird das 10. Hauptstück, welches bisher den Titel «Von Nacherben und Fideikommissen» trägt, sprachlich angepasst. Statt von «gemeiner Substitution», «Fideikommissen» oder «fideikommissarischer Substitution» wird neu von «Ersatz- und Nacherbschaft» gesprochen.

### **3.9 Anpassung der Erbunwürdigkeitsgründe**

Der gegenständliche Entwurf sieht die Anpassung der Bestimmungen zur Erbunwürdigkeit vor.

Die geltenden §§ 539 und 540 erklären – unabhängig von der Möglichkeit der oder des Erblassenden, jemanden zu enterben oder in seiner Erbenstellung zu

---

<sup>7</sup> JGS Nr. 946/1811.

beschränken – eine Person unter bestimmten Umständen für erbunwürdig («absolute» Erbunwürdigkeitsgründe). In den neu in § 541 angeführten Fällen ist eine Person nur dann erbunwürdig, wenn die erlassende Person keine Möglichkeit gehabt hat, ihre Erbenstellung zu beschränken und sie insbesondere zu enterben, sei es, weil sie nicht mehr testierfähig war, sei es, weil sie aus faktischen Gründen, etwa aus Unkenntnis, eine Beschränkung unterlassen hat («relative» Erbunwürdigkeitsgründe).

Die bisherigen Erbunwürdigkeitsgründe umfassen lediglich das Verhalten gegenüber der erlassenden Person selbst, nicht jedoch das Verhalten gegenüber nahen Angehörigen der erlassenden Person, was nun ebenfalls als Enterbungsgrund aufgenommen wird. Des Weiteren stellen neu auch Handlungen gegen die Verlassenschaft Gründe für die Erbunwürdigkeit dar.

### **3.10 Anpassung der Enterbungsgründe**

Gemäss dem geltenden Recht gilt als Enterbungsgrund einzig ein strafbares Verhalten gegen die erlassende Person. Neu gelten als Enterbungsgründe allgemein besonders schwere Verfehlungen gegenüber der erlassenden Person und Angriffe gegen den letzten Willen. Überdies sind auch strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige und die Verlassenschaft erfasst. Des Weiteren wird berücksichtigt, ob die erlassende Person bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes noch enterben konnte. Ist das nicht der Fall, etwa weil sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr testierfähig war, so spielt unter bestimmten Voraussetzungen die Erbunwürdigkeit dennoch eine Rolle.

Das ABGB kennt als weiteren Enterbungsgrund das beharrliche Führen einer gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden Lebensart durch eine pflichtteilsberechtigte Person. Eine solche Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und wird daher aufgehoben.



### **3.11 Abgeltung von Pflegeleistungen**

Eine wesentliche Änderung, die im Rahmen dieser Vorlage vorgenommen wird, stellen die Regelungen zur Abgeltung von Pflegeleistungen dar. Neu können gewisse – in den entsprechenden Bestimmungen definierte – Pflegeleistungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend gemacht werden. Obschon grundsätzlich anerkannt wird, dass Pflegeleistungen schuldrechtlicher Natur sind und ausserhalb des Erbrechts geltend gemacht werden können, soll damit verhindert werden, dass Pflegeleistungen nicht abgegolten werden.

### **3.12 Verjährung**

Schliesslich wird auch die Verjährungsbestimmung nach dem Vorbild von § 1487a öABGB angepasst. Die Erbschaftsklage im Sinne des § 823 ABGB verjährt gemäss aktuellem Recht nach 30 bzw. 40 Jahren. Muss aber die klagende Partei damit zugleich eine letztwillige Erklärung «umstossen», dann unterliegt dieser Anspruch der dreijährigen Verjährung nach § 1487 ABGB. Diese Ungleichbehandlung bei gesetzlicher Erbfolge und Erklärung des letzten Willens ist nicht schlüssig und wird daher behoben. Alle Ansprüche aus dem Erbrecht werden neu in § 1487a ABGB aufgenommen und unterstehen einer relativen Verjährungsfrist von drei Jahren und einer absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren.

### **3.13 Sprachliche Anpassungen und Aufhebung überholter Bestimmungen**

Das bestehende Erbrecht wurde auch einer sprachlichen Prüfung unterzogen. In jenen Fällen, in welchen die Formulierung des Gesetzestextes stark veraltet oder die jeweilige Bestimmung überholt ist (beispielsweise §§ 677 bis 679), wurde eine Anpassung in Anlehnung an das geltende öABGB vorgenommen, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die spezifisch auf liechtensteinische Verhältnisse zugeschnitten sind (beispielsweise § 579).

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 14. März 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausserstreitgesetzes.

##### **4.1 Vernehmlassungsteilnehmer**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 14. Juni 2023 endete, wurden nachfolgende Stellen und Verbände zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter

Der Staatsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, das Landgericht, das Obergericht, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, die Liechtensteinische Treuhandkammer und die Vereinigung Liechtensteinischer Richter verzichteten ausdrücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Die Liechtensteinisch Industrie- und Handelskammer hat die vorgeschlagene Abänderung explizit befürwortet.

Die Advocatur Seeger Frick & Partner und die Demokraten pro Liechtenstein (DpL) haben jeweils eine Stellungnahme eingereicht, auf welche nachfolgend unter Punkt 4.2 eingegangen wird.

#### **4.2 Vernehmlassungsergebnisse**

Die Advokatur Seeger Frick & Partner hat in ihrer Stellungnahme angeregt, die Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung von Testamenten anzupassen. Dies sei eine gute Möglichkeit und werde gerne und rege genutzt. Allerdings schreibe das Gesetz vor, dass diese Hinterlegung persönlich erfolgen müsse. Dies stelle eine unnötige Erschwernis gerade für ältere Personen dar, die sich grundsätzlich aufgrund körperlicher Gebrechen schweräten, für eine gerichtliche Hinterlegung vor dem Landgericht zu erscheinen. Es werde daher angeregt, eine Vertretung insoweit zuzulassen, als diese durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolge.

*Die Regierung nimmt diese Anregung auf. Es ist nachvollziehbar, dass das persönliche Erscheinen einer älteren Person vor dem Landgericht zur Hinterlegung des Testaments unter Umständen eine Erschwernis darstellt. Dieser Problematik kann durch die Möglichkeit der Hinterlegung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einfach entgegengetreten werden. Mittels Einschränkung auf persönliche Hinterlegung oder Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt kann sichergestellt werden, dass keine Personen mit einem persönlichen Interesse, wie beispielsweise Erbberechtigte oder testamentarisch berücksichtigte Personen, die Vertretung übernehmen.*

Weiteres wurde angeregt, ähnlich wie in Österreich, auch notarielle Testamente zu ermöglichen. Damit würde den Erbinnen und Erben neben dem eigenhändigen Testament, dem Drei-Zeugen-Testament und dem gerichtlichen Testament als

vierte Variante das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar ermöglicht werden.

*Mit den Möglichkeiten des eigenhändigen Testaments, des Drei-Zeugen-Testaments sowie des gerichtlichen Testaments stehen der Erblasserin oder dem Erblasser aus Sicht der Regierung ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung. Aus diesem Grund wird davon abgesehen, dem Vorschlag der Vernehmlassungsteilnehmerin zu folgen.*

Von einem weiteren privaten Vernehmlassungsteilnehmer, den Demokraten pro Liechtenstein (DpL), wurde angeregt, die Bestimmung zur Pflichtteilsminderung von Nachkommen anzupassen. Die Regierung schlage diesbezüglich eine Anpassung des Gesetzes an die österreichische Rechtslage vor. Konkret solle eine Erweiterung der Möglichkeit, den Pflichtteil herabzusetzen, aufgenommen werden. Der Vorschlag, dass neu eine Pflichtteilsminderung möglich sein solle, wenn das gemeinsame Familienleben bereits seit längerer Zeit vor dem Tod der verstorbenen Person geendet habe, sei zu begrüßen. Allerdings erscheine der vorgeschlagene Zeitraum von 20 Jahren als zu lange, wenn berücksichtigt werde, dass gerade alte Menschen die Nähe zu ihren Nachkommen suchten und oftmals aus gesundheitlichen Gründen auch auf diese angewiesen seien, wenn sie sich beispielsweise nicht in die Obhut eines Pflegeheimes begeben und oder im Familienleben integriert sein möchten. Es sei für ältere Menschen deshalb besonders hart, wenn ein Nachkomme ohne triftigen Grund den Kontakt zu ihnen abbreche. Angesichts dieser Härte rechtfertige es sich, den Zeitraum für eine die Pflichtteilsminderung rechtfertigende Entfremdung auf sieben bis zehn Jahre festzusetzen.

*Die in der Gesetzesvorlage für die Pflichtteilsminderung gewählte Dauer von 20 Jahren ist an die österreichische Rechtsprechung zur Auslegung der Formulierung «längerer Zeitraum» in § 776 Abs. 1 öABGB angelehnt. Vom Normalfall ausgehend, dass eine erblassende Person im hohen Alter verstirbt, scheint eine Dauer von*

*sieben oder zehn Jahren auf das gesamte Leben gesehen zu kurz. Auch aufgrund der Tatsache, dass ein «niemals bestehendes Naheverhältnis» dieselben Rechtsfolgen hat wie ein «über einen längeren Zeitraum fehlendes Naheverhältnis» und unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks des Pflichtteilsrechts erachtet die Regierung ein Festhalten an der vorgesehenen Dauer von 20 Jahren für sinnvoll.*

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass laut Vernehmlassungsbericht fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich bestehe, über einen längeren Zeitraum für die Pflichtteilsminderung genügen solle. Diese Voraussetzung müsse genauer definiert werden. Es sei unklar, wann fehlender Kontakt im Sinne dieser Bestimmung vorliege und wann nicht. Es stelle sich die Frage, ob zum Beispiel eine E-Mail, ein Telefonat oder ein Brief genüge, um diese Frist neu zu starten. Die Gefahr bestehe, dass mit einer weitgehend undefinierten Regelung viele teure Rechtsstreitigkeiten entstehen können.

*Die Regierung nimmt diese Anregung auf. Entsprechende Erläuterungen finden sich bei den Erläuterungen zu § 773a der ABGB-Vorlage.*

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

#### **Zu § 538**

Der bisherige § 538 erwähnt neben einer allgemeinen Definition der Erbfähigkeit auch das Aufgeben einer Erbschaft durch Verzicht. Ein Verzicht berührt die Erbfähigkeit an sich nicht, sondern es entfällt damit lediglich ein Berufungsgrund. Der Verzicht ist daher systematisch nicht unter der Erbfähigkeit zu erwähnen, sondern wird neu in § 551 (Erbverzicht) geregelt.

§ 538 definiert die Erbfähigkeit als Teil der allgemeinen Rechtsfähigkeit. Damit ist die absolute Erbfähigkeit erfasst. Relativ erbfähig ist dagegen eine Person, die erbwürdig ist. Die Erbnwürdigkeitsgründe werden in den §§ 540 ff. geregelt.

Schliesslich wird auch der Sachtitel dieser Bestimmung sprachlich angepasst («Erbfähigkeit» statt «Fähigkeit zu erben»).

### **Vorbemerkungen zu den §§ 540 bis 542**

Die §§ 540 bis 542 dieser Vorlage regeln die Erbnwürdigkeit. Die bisherigen Erbnwürdigkeitsgründe umfassten lediglich das Verhalten gegenüber der erblassenden Person selbst, nicht jedoch das Verhalten gegenüber nahen Angehörigen der erblassenden Person, was nun ebenfalls als Enterbungsgrund aufgenommen wird. Des Weiteren stellen neu auch Handlungen gegen die Verlassenschaft Gründe für die Erbnwürdigkeit dar.

Die §§ 540 und 541 umfassen die «absoluten» Erbnwürdigkeitsgründe. Sie erklären – unabhängig von der Möglichkeit der Erblasserin oder des Erblassers, jemanden zu enterben oder in seiner Erbenstellung zu beschränken – eine Person unter bestimmten Umständen für erbnwürdig.

§ 542 umfasst sodann die «relativen» Erbnwürdigkeitsgründe. In den darin angeführten Fällen ist eine Person nur dann erbnwürdig, wenn die erblassende Person keine Möglichkeit gehabt hat, ihre Erbenstellung zu beschränken und sie insbesondere zu enterben, entweder weil sie nicht mehr testierfähig war, oder weil sie aus faktischen Gründen, etwa aus Unkenntnis, eine Beschränkung unterlassen hat.

Die Erbnwürdigkeit wird durch Verzeihen aufgehoben. Dabei kommt es nach den §§ 540, 541 und 542 darauf an, dass die erblassende Person «zu erkennen gegeben hat», dass sie der erbnwürdigen Person verzeihen hat. Es kommt also darauf an, dass die erblassende Person – auch wenn sie nicht mehr testierfähig war – ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder bloss durch ein schlüssiges Verhalten

zum Ausdruck gebracht hat, dass sie der oder dem Erbunwürdigen ihr oder sein Fehlverhalten nicht mehr nachträgt.

#### **Zu § 540**

Der bisherige § 540 umfasst gerichtlich strafbare Handlungen gegen die erblassende Person sowie die Verletzung sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ergebender Pflichten.

Der vorgesehene § 540 regelt die Erbunwürdigkeit aufgrund einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung (mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr) gegen die erblassende Person und neu auch gegen die Verlassenschaft. Dabei führen strafbare Handlungen, wie etwa die Unterschlagung, die Zerstörung oder der Diebstahl von in der Verlassenschaft befindlichen Sachen oder die widerrechtliche Kontobehebung mit Bereicherungsvorsatz, zur Erbunwürdigkeit, weil auch dadurch der letzte Wille der erblassenden Person oder die gesetzliche Erbfolge faktisch vereitelt wird. Die bisher in § 540 mitumfasste Erbunwürdigkeit aufgrund der Verletzung familienrechtlicher Pflichten wird neu in § 542 der Gesetzesvorlage geregelt.

Schliesslich lautet der Sachtitel neu «Gründe für die Erbunwürdigkeit».

#### **Zu § 541**

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 542 neu als § 541 eingefügt. Darüber hinaus macht nur die absichtliche Vereitelung des Willens erbunwürdig. Es muss daher der oder dem auf die erblassende Person Einwirkenden darauf ankommen, dass sie oder er den letzten Willen vereitelt. Ausdrücklich erwähnt wird auch die versuchte Vereitelung des letzten Willens.

Die bisherigen Tatbestände, nach denen die erblassende Person zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder in betrügerischer Weise verleitet wurde, sie an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder ein von ihr

bereits errichteter letzter Willen unterdrückt wurde, sind weiterhin erfasst. Schliesslich wird klargestellt, dass dieser Erbunwürdigkeitsgrund beseitigt ist, wenn die Erblasserin oder der Erblasser zu erkennen gegeben hat, der betreffenden Person verzeihen zu haben.

### **Zu § 542**

Die in § 542 geregelten Erbunwürdigkeitsgründe sind nur dann heranzuziehen, wenn die erblassende Person keine Beschränkung der Erbenstellung vornehmen konnte.

Nach dem neuen § 542 sind nun auch Taten gegen bestimmte nahe Angehörige umfasst. Die Erbunwürdigkeit soll keinen Strafcharakter haben, also nicht aus general- oder spezialpräventiven Gründen (vermögensrechtlicher) Teil der gerichtlichen Strafe sein, sondern den (mutmasslichen) Willen der erblassenden Person möglichst genau umsetzen. Das ergibt sich schon aus der Regelung, dass die erblassende Person der straffälligen Person verzeihen und dadurch die Erbunwürdigkeit aufheben kann. Die erblassende Person kann zwar die künftige Erbin oder den künftigen Erben enterben, sofern ein Enterbungsgrund (§ 768 Ziff. 1) gegeben ist, was prima facie dafür spräche, die Erbunwürdigkeit nicht auf Straftaten gegen Angehörige auszuweiten. Ziel ist es aber, den Willen der erblassenden Person möglichst weitgehend zu verwirklichen. Es ist davon auszugehen, dass diese eine straffällige Person, die gegen bestimmte nahe Angehörige strafrechtlich relevante Sachverhalte verwirklicht hat, nicht im Kreise der Erbinnen und Erben haben möchte.

Es erscheint daher angebracht, die Bestimmung mit der vorgesehenen Ziff. 1 moderat auszudehnen. Dabei wird der Personenkreis eng gezogen, also auf nächste Angehörige beschränkt. Umfasst sind die Angehörigen in gerader Linie, also Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelinnen oder Enkel, Ehegattinnen oder Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Lebensgefährtinnen oder



Lebensgefährten. Sollen auch Angriffe gegen andere der Erblasserin oder dem Erblasser nahestehende Personen, etwa gegen ihre beste Freundin oder ihren Lieblingsneffen, erbrechtlich erfasst sein, so muss die Erblasserin oder der Erblasser selbst tätig werden. Ein allgemeines Abstellen auf Angriffe gegen der erblassenden Person gefühlsmässig nahestehende Personen wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar. In Kauf genommen werden damit einzelne Fälle, in denen der Angriff gegen derartige Personen nicht (mehr) von der Erblasserin oder dem Erblasser durch Enterbung «geahndet» werden konnte, weil sie oder er etwa bereits testierunfähig war. Der Strafrahmen, der hier zur Erbunwürdigkeit führt, entspricht demjenigen, der gegenüber der erblassenden Person (§ 540) heranzuziehen ist.

In § 542 Ziff. 2 wird darauf abgestellt, dass der erblassenden Person durch die erbende Person schweres seelisches Leid widerfahren ist. Dieses Leid kann darin liegen, dass die erbende Person unabhängig von der Verletzung familiärer Pflichten (siehe dazu Ziff. 3) die erblassende Person in einer Notsituation im Stich gelassen, verächtlich gemacht oder sonst durch ein verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht hat. Dies umfasst auch Verletzungen in der Rechtssphäre der erblassenden Person ausserhalb des Strafrechts nach den §§ 1325 ff. Nicht erfasst sind Schmerzen oder Leiden, die sich nur aus gesetzlich zulässigen und menschlich verständlichen Handlungen ergeben, wie beispielsweise wenn die oder der Pflichtteilsberechtigte für eine Hilfestellung andere gleichwertige Pflichten vernachlässigen hätte müssen oder von der Notsituation schuldlos keine Kenntnis hatte. Das Leid muss zudem objektiv nachvollziehbar sein. Die Handlung, welche das Leiden herbeiführt, muss gesellschaftlich verpönt sein. Die Partner- oder Berufswahl eines Kindes zum Beispiel – erlebt sie die Erblasserin oder der Erblasser subjektiv betrachtet auch als eine überaus leidvolle Erfahrung – ist nicht «verwerflich» und erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 542 Ziff. 2. Erforderlich ist schliesslich auch eine gewisse Intensität der psychischen Beeinträchtigung. In Betracht

kommen beispielsweise wiederholte Beschimpfungen oder Psychoterror. Nicht ausreichend werden jedoch ein gelegentlicher Streit oder eine gelegentliche verbale Kränkung sein, da es dort im Allgemeinen an der geforderten Schwere des seelischen Leides mangelt.

In § 542 Ziff. 3 wird darauf abgestellt, ob die erbende Person ihre Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern der erlassenden Person gegenüber gröblich vernachlässigt hat. Nicht erfasst ist damit die Verletzung der Beistandspflicht zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Eine gröbliche Vernachlässigung kann etwa die grundlose Ablehnung jeglichen Kontakts eines Kindes oder Elternteils über einen sehr langen Zeitraum sein. Des Weiteren stellt eine gröbliche Vernachlässigung auch die Verletzung der Unterhaltspflicht gemäss § 197 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>8</sup> dar, welche aufgrund des kürzeren Strafrahmens von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nicht von Ziff. 1 umfasst ist.

#### **Zu § 543**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 541 und wurde lediglich sprachlich etwas angepasst. Eingefügt wird zudem eine neue Überschrift.

#### **Zu § 544**

Diese Bestimmung entspricht in Abs. 1 erster Satz inhaltlich dem bisherigen § 545 und im zweiten Satz inhaltlich dem bisherigen § 546. Auch wenn die Erbfähigkeit demnach grundsätzlich zum Zeitpunkt des Todes der erlassenden Person zu beurteilen ist, kann sie auch nachträglich abhandenkommen.

Nach Abs. 2 verliert seine Erbfähigkeit, wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinne des § 540 begeht oder die

---

<sup>8</sup> LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

Verwirklichung des wahren letzten Willens der erblassenden Person vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 541).

Die übrigen Änderungen sind rein sprachlicher Natur. Zudem erhält diese Bestimmung eine neue Überschrift.

#### **Zur Aufhebung der §§ 545 und 546**

Der bisherige § 545 befindet sich neu in § 544 Abs. 1 erster Satz der Vorlage und der bisherige § 546 befindet sich neu in § 544 Abs. 1 zweiter Satz der Vorlage. Die §§ 545 und 546 werden daher aufgehoben.

#### **Zu § 551**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht. Neu kann aber die Aufhebung des Vertrages über den Erbverzicht nicht wie bisher formlos erfolgen, sondern bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Damit soll Beweisproblemen entgegengetreten werden.

In Abs. 2 wird überdies klargestellt, dass ein Erbverzicht im Zweifel einen Pflichtteilsverzicht mitumfasst. Nach bisheriger Rechtslage war zwischen Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht zu unterscheiden. Der Pflichtteilsverzicht hatte zur Folge, dass die Testierfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers vergrößert wurde, während der Erbverzicht das Ausscheiden der (gesetzlich) erbenden Person aus der Erbfolge zur Folge hatte, was zu einer Vergrößerung der Pflichtteile der Mitpflichtteilsberechtigten führte. Neu ist unter einem Erbverzicht im Sinne dieser Bestimmung ein umfassender Erbverzicht zu verstehen, also auch ein Verzicht auf den Pflichtteil. Zudem erstreckt sich die Wirkung des Verzichts, wie bereits nach bisherigem Recht, im Zweifel auch auf die Nachkommen der verzichtenden Person. Für den Pflichtteilsverzicht ergibt sich dies auch aus § 764 Abs. 2 der Vorlage.

**Zu § 573**

§ 573 öABGB wurde in Österreich im Rahmen der Reform 2015 aufgehoben. Alle Ordenspersonen sind seither voll eigentumserwerbs- und testierfähig. Im Nachvollzug der Rezeptionsvorlage wird § 573 aufgehoben.

**Zu Art. 577 Abs. 2**

Wie unter Punkt 4.2 ausgeführt, wird der Anregung der Advocatur Seeger Frick & Partner nachgekommen und – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – bestimmt, dass neben dem persönlichen Hinterlegen von Testamenten beim Landgericht auch die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt möglich ist. Mittels Einschränkung auf persönliche Hinterlegung oder Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt kann sichergestellt werden, dass keine Personen mit einem persönlichen Interesse, wie beispielsweise erbberechtigte oder testamentarisch berücksichtigte Personen, die Vertretung übernehmen. Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt selbst erbberechtigt oder testamentarisch berücksichtigt worden, ist eine Vertretung nicht zulässig.

**Zu § 578**

In Bezug auf die eigenhändigen Testamente werden lediglich kleinere Anpassungen sprachlicher Natur vorgenommen. Inhaltlich erfährt die Bestimmung keine Änderung.

**Zu § 579**

Das fremdhändige Testament wird klarer definiert, nämlich als ein letzter Wille, der nicht von der erblassenden Person eigenhändig geschrieben wurde. Damit geht klar aus dem Gesetz hervor, dass auch mit Hilfe technischer Geräte, etwa eines Computers und eines Druckers, erstellte Testamente nicht eigenhändig, sondern als fremdhändig im Sinne des Gesetzes gelten, auch wenn sie die erblassende Person selbst verfasst und eingegeben hat.

Unklar ist nach bisheriger Rechtslage, wann die Zeuginnen bzw. Zeugen auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugin bzw. Zeuge hinweisenden Zusatz zu unterschreiben haben. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, wird normiert, dass alle drei Zeuginnen bzw. Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn die letztwillig verfügende Person die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass sie ihren letzten Willen enthält. Um die Zeuginnen bzw. Zeugen identifizierbar und damit deren Eignung überprüfbar zu machen, muss aus dem Testament jeweils deren Identität, insbesondere deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum und fakultativ die (Berufs-)Adresse, hervorgehen. Diese Angaben können fremdhändig oder etwa auch von der verfügenden Person oder von den Zeuginnen bzw. Zeugen eigenhändig geschrieben werden; die Zeuginnen bzw. Zeugen müssen aber in jedem Fall auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugin bzw. Zeuge hinweisenden Zusatz unterschreiben.

Wie nach bisherigem Recht müssen die Zeuginnen bzw. Zeugen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur wissen, dass die verfügende Person ihren letzten Willen errichtet.

Auf die Übernahme der in Österreich als Reaktion auf die «Testamentfälscheraffäre» eingeführten weiteren Formvorschriften kann mangels Notwendigkeit verzichtet werden.

#### **Zu § 597**

Die veraltete und unklare Überschrift «Von den begünstigten Anordnungen» wird neu auf «Nottestament» angepasst.

#### **Zu § 603**

Die Schenkung auf den Todesfall wird nicht mehr wie bisher in § 956, sondern aus systematischen Gründen in § 603 geregelt.

Die Schenkung auf den Todesfall ist ein Vertrag unter Lebenden, mit der Besonderheit, dass das Recht erst mit dem Tod der schenkenden Person fällig wird. In der Praxis können Unklarheiten bestehen, wie eine derartige Schenkung pflichtteilsrechtlich zu behandeln ist. Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend, wird nun vorgesehen, dass die Schenkung auf den Todesfall auch nach dem Tod der schenkenden Person als Vertrag anzusehen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die schenkende Person kein – über die Gründe der §§ 947 ff. hinausgehendes – Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat und die Anforderungen von § 602 eingehalten werden. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, so ist die Schenkung auf den Todesfall ungültig.

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage entfällt die Voraussetzung, dass der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde, da es in Liechtenstein – anders als in Österreich – keine Notariatsaktpflicht für Schenkungen dieser Art gibt. Ebenfalls beibehalten – jedoch sprachlich angepasst – wird daher der Zusatz, dass die schriftliche Urkunde der beschenkten Person ausgehändigt worden sein muss. Unter einer schriftlichen Urkunde ist eine Privaturkunde zu verstehen, soweit nicht aufgrund des Gegenstands der Schenkung eine andere Formvorschrift einzuhalten ist.

Es sind die Vorschriften des Schenkungsrechts im achtzehnten Hauptstück anzuwenden. Abweichend von der Rezeptionsvorlage des § 603 öABGB kann jedoch der Verweis auf § 1253 entfallen. Mit LGBl. 2012 Nr. 265 vom 29. August 2012 wurde unter anderem § 1253 aufgehoben und in veränderter Form in § 602c überführt. Seit dem damit neu gefassten Erbvertragsrecht steht es der Erblasserin oder dem Erblasser – anders als in Österreich, wo ein «reines Viertel» zur freien Verfügung verbleiben muss – frei, ob sie oder er über den gesamten Nachlass oder nur über einen Teil desselben per Erbvertrag verfügen möchte. Hat sie oder er nur

über einen Teil des Nachlasses verfügt, so fällt gemäss § 602c der übrige Teil den gesetzlichen Erbinnen und Erben zu.

#### **Zu § 604**

In Abs. 1 wird ausdrücklich normiert, dass neben der eingesetzten Erbin oder dem eingesetzten Erben auch einer gesetzlichen Erbin oder einem gesetzlichen Erben eine Ersatzerbin oder ein Ersatzerbe berufen werden kann.

Der letzte Satz des bisherigen § 604 kann entfallen, weil es selbstverständlich ist, dass «der in der Reihe zunächst Berufene» Erbin oder Erbe wird.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Ersatzerbinnen und Ersatzerben Anwachsungsberechtigten vorgehen.

Die übrigen Änderungen sind rein sprachlicher Natur.

#### **Zur Aufhebung des bisherigen § 605**

Die Auslegungsregel, wonach die Erblasserin oder der Erblasser «aus den bestimmten Fällen, dass der ernannte Erbe nicht Erbe sein kann, oder, dass er nicht Erbe sein will, nur einen ausgedrückt» hat und damit der andere Fall ausgeschlossen ist, ist missverständlich. In der Regel denkt eine letztwillig verfügende Person oft nur an einen Fall, will aber den anderen dabei gar nicht ausschliessen. Da auf den wahren Willen der Erblasserin oder des Erblassers abzustellen ist, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

#### **Zu § 605 neu**

Der Rezeptionsvorlage folgend, wird an dieser Stelle die «Vermutete Ersatzerbschaft» geregelt. Das heisst, es wird vermutet, dass die erblassende Person die Nachkommen eingesetzter Kinder zu Ersatzerben einsetzen wollte. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 779 Abs. 1 (so genannte stillschweigende

Substitution) und wird – sprachlich angepasst – aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben.

### **Zu §§ 606 bis 608**

Neben der Einfügung bzw. Abänderung der Überschriften und dem Verweis auf § 702 in § 606 sind die Änderungen nur sprachlicher Natur. Anstelle von «Fideikommissarischer Substitution» wird nunmehr in § 608 der modernere Begriff der «Nacherbschaft» verwendet. Ergänzend wird in § 608 Abs. 2 der typische Nacherbfall – nämlich der Tod der Vorerbin oder des Vorerben – normiert.

Wie bereits nach bisherigem Recht hat das Landgericht bei einer Nacherbschaft im Verlassenschaftsverfahren ein Inventar aufzunehmen (Art. 165 Abs. 1. Bst. d Ausserstreitgesetz (AussStrG)<sup>9</sup>. Dies gilt auch für die Nacherbschaft auf den Überrest<sup>10</sup> (siehe § 609 nachfolgend). Gemäss Art. 178 Abs. 2 Bst. a AussStrG sind die Beschränkungen der Rechte der Vorerbin oder des Vorerben durch die Nacherbschaft zudem im Einantwortungsbeschluss aufzunehmen.

### **Zu § 609**

Im bisherigen § 609 ist die sogenannte «Pupillarsubstitution» enthalten. Die Bestimmung schliesst eine Erbenbestimmung der Eltern für das testierunfähige Kind bezüglich des Kindesvermögens aus (sog. Pupillarsubstitution des römischen Rechts) und erlaubt eine solche nur hinsichtlich des von den Eltern stammenden Vermögens<sup>11</sup>. Bis 2015 war diese Bestimmung in Österreich inhaltlich gleich. Im Rahmen des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 wurde diese Bestimmung

---

<sup>9</sup> Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

<sup>10</sup> Eine Nacherbschaft auf den Überrest ist eine Nacherbschaft, bei der die Erbin oder der Erbe, die oder der das Vermögen zuerst erhält, dieses zu ihren oder seinen Lebzeiten auch verbrauchen darf. Die Nacherbin oder der Nacherbe erhält nur das, was nach dem Tod der ersteingesetzten Erbin oder des ersteingesetzten Erben noch übrig ist.

<sup>11</sup> ECCHER/NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 609 Rn 1.



allerdings aufgehoben. Stattdessen wurde eine Definition der heute durchaus gebräuchlichen Nacherbschaft auf den Überrest aufgenommen. In Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage wird diese Bestimmung entsprechend angepasst und eine Definition der Nacherbschaft auf den Überrest aufgenommen.

#### **Zu § 610**

Diese Bestimmung regelt die Umdeutung von Testiergeboten und -verboten in eine Nacherbschaft. Die Erweiterung der Umdeutungsvorschrift auf Gebote entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage.

In Abs. 2 wird betont, dass es sich dabei um eine Zweifelsregel handelt.

#### **Zu § 611**

In dieser Bestimmung wird klargestellt, wer Zeitgenossin oder Zeitgenosse ist. Das ist keine juristische, sondern nur eine natürliche, bereits gezeugte (§ 22) oder geborene Person. Aus dem Sinn der Bestimmung, lange Bindungen von Vermögen zu verhindern, ergibt sich, dass nur jene bereits gezeugten Personen erfasst sind, die nach einer (zeitlich gesehenen) üblichen Schwangerschaft das Licht der Welt erblicken.

#### **Zu § 612**

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Klarstellung und sind rein sprachlicher Natur.

#### **Zu § 613**

Die Änderungen in Abs. 1 sind sprachlicher Natur.

In den Abs. 2 bis 4 werden – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage – wichtige Grundfragen der Rechtsstellung der Vorerbin oder des Vorerben gesetzlich geregelt<sup>12</sup>.

#### **Zu § 614**

Es wird klarstellend ergänzt, dass auch in Bezug auf die Frage, ob überhaupt eine Ersatz- oder Nacherbschaft und nicht etwa eine bloße Bedingung angeordnet wurde<sup>13</sup>, darauf abzustellen ist, dass die Freiheit der Erblasserin oder des Erblassers, über das Eigentum zu verfügen, am wenigsten eingeschränkt ist. Dementsprechend wird auch die Überschrift abgeändert.

#### **Zu § 615**

Die Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht sind primär sprachlicher Natur. Die Ersatzerbschaft erlischt nicht nur im Zweifel, sobald die eingesetzte Erbin oder der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat. Sie wird etwa auch dann obsolet, wenn die Ersatzerbin oder der Ersatzerbe vorverstorben oder erbunfähig ist, das Wirksamwerden des Substitutionsfalles nicht erlebt, die Ersatzerbschaft ausfällt oder der Ersatzerbfall nicht mehr eintreten kann.

#### **Zu § 616**

Auch hier sind die Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht primär sprachlicher Natur. Neu wird die Bestimmung jedoch in zwei Regelungsbereiche gegliedert:

Im ersten Fall (Abs. 1) wird davon ausgegangen, dass die erblassende Person die von ihr eingesetzte Erbin bzw. den von ihr eingesetzten Erben irrtümlich für

---

<sup>12</sup> Siehe dazu ECCHER/NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 613 Rn 4ff.

<sup>13</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 614 Rn 2.

testierunfähig gehalten hat. Ist diese Erbin bzw. dieser Erbe aber tatsächlich testierfähig, gilt die Nacherbeneinsetzung im Zweifel als ungültig.

Im zweiten Fall (Abs. 2) wird davon ausgegangen, dass die erlassende Person für eine tatsächlich testierunfähige Person eine Nacherbin oder einen Nacherben bestimmt hat. Erlangt diese Person zu einem späteren Zeitpunkt die Testierfähigkeit, erlischt die Nacherbschaft im Zweifel und lebt auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder auf.

#### **Zu § 617**

Die Änderungen sind in erster Linie sprachlicher Natur. Zudem wird klargestellt, dass es sich nur um eine Zweifelsregel handelt und dass auch Adoptivkinder erfasst sein sollen. Daher wird neu der Begriff «Kinder» anstatt wie bisher der Ausdruck «Nachkommenschaft» verwendet.

#### **Zu § 646**

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und betreffen die Begriffe «Substitution» und «Fideikommiss», welche durch die Begriffe «Ersatz- und Nacherbschaft» ersetzt werden.

#### **Zu § 652**

Die Anpassung folgt der Terminologie des Zehnten Hauptstücks. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

#### **Zur Aufhebung der bisherigen §§ 677 bis 679**

Diese Bestimmungen regeln bislang die Auslegung des Umfangs von Vermächtnissen. Diese sind allerdings nicht mehr zeitgemäss und werden daher aufgehoben.

#### **Zu §§ 677 und 678 neu**

Neu geregelt wird an dieser Stelle stattdessen analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage die Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechts. Diese

Möglichkeit besteht neben dem österreichischen auch im deutschen Recht (§ 2057a bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>14</sup>).

Bei Ansprüchen aus Pflegeleistungen handelt es sich in erster Linie zwar um schuldrechtliche Ansprüche, die ausserhalb des Erbrechts geltend zu machen sind, doch wird mit der gegenständlichen Vorlage eine Lösung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens vorgesehen, da von Angehörigen geleistete Pflegeleistungen in der Praxis oft weder im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens berücksichtigt noch ausserhalb dessen geltend gemacht werden. Die Erbringung wertvoller Pflegeleistungen durch Angehörige wird häufig aus einer Beistandspflicht heraus oder auch aus moralischen Gründen erbracht, die Abgeltung dafür wird aber nicht vereinbart und die Pflegeperson wird dafür letztwillig oft auch nicht bedacht. Nun soll diesen Leistungen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung Beachtung geschenkt werden, weil sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein gesetzliches – also ein unabhängig von einer letztwilligen Anordnung der gepflegten erblassenden Person entstehendes – Vermächtnis (Legat) zu begründen vermögen.

Zu beachten ist dabei, dass der Pflegeperson daneben allenfalls Bereicherungsansprüche nach § 1435 zustehen können. Sie hat die Wahlfreiheit zwischen den beiden Ansprüchen und kann das Vermächtnis nach den §§ 677 f. auch ausschlagen. Hat die Pflegeperson das Pflegevermächtnis gemäss § 677 in Anspruch genommen und wurde eine Einigung über die Höhe der Forderung erzielt oder hat das Gericht darüber entschieden, so kann sie für diesen Zeitraum nicht zusätzlich einen Bereicherungsanspruch nach § 1435 geltend machen. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

---

<sup>14</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

In § 677 Abs. 1 sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt; die Abs. 2 und 3 enthalten zur Klarstellung Legaldefinitionen.

Aus Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ergibt sich, dass die erlassende Person pflegebedürftig gewesen und von der das Vermächtnis beanspruchenden Person für mindestens sechs Monate gepflegt worden sein muss. Mit der Festlegung der Frist auf sechs Monate soll berücksichtigt werden, dass die erlassende Person einen tatsächlichen Pflegebedarf gehabt hat.

Ein Pflegevermächtnis entsteht nach Abs. 1, soweit die Pflegeperson in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat. Dies wird normalerweise dann anzunehmen sein, wenn sie durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat für diese Pflege aufgewendet hat. Die Grenze von 20 Stunden soll analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen werden und ergibt sich aus den Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015<sup>15</sup>. Dieser Tätigkeitsumfang liegt zwar unter den Anforderungen für Pflegegeld Leistungsstufe 1 (derzeit mehr als eine Stunde pro Tag)<sup>16</sup>, fordert aber wohl dennoch einen grossen persönlichen Einsatz, dem durch die Einräumung eines Pflegevermächtnisses entsprochen werden soll. Auch eine allenfalls die Pflegeperson treffende Beistandspflicht ändert daran nichts.

Nach Abs. 1 entsteht das Vermächtnis auch dann nicht, wenn für die Leistung ein Entgelt vereinbart wurde. In diesem Fall entsteht ein vertraglicher Anspruch, welcher – sollte das Entgelt noch nicht geleistet worden sein – als schuldrechtliche Forderung gegen die Verlassenschaft geltend zu machen ist. Soweit das Entgelt aber nicht die in § 678 Abs. 1 festgelegte Höhe erreicht, kann der Differenzbetrag geltend gemacht werden.

---

<sup>15</sup> Erläuterungen zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) (688 d.B.) zu § 677.

<sup>16</sup> Art. 4 Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl. 2009 Nr. 313, LR-Nr. 831.304.

Des Weiteren entsteht das Vermächtnis dann nicht, wenn Zuwendungen zum Beispiel aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter (Geschwister delegieren Pflege an einen von ihnen und zahlen dafür einen bestimmten Betrag) oder von der öffentlichen Hand (zum Beispiel in Form der Familienhilfe oder anderer Institutionen, die allerdings der Pflegeperson zugekommen sein muss) gewährt oder letztwillig von der Erblasserin oder dem Erblasser eingeräumt wurden (wenn sie oder er dies im Sinne des § 678 Abs. 2 verfügt hat).

Abs. 2 definiert, dass Pflege jede Tätigkeit ist, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Unter dem Begriff «Betreuung» werden alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen verstanden, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die die pflegebedürftige Person der Verwahrlosung ausgesetzt wäre. Dazu zählen beispielsweise Verrichtungen wie das An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und die Mobilitätshilfe im eigentlichen Sinn. Dagegen umfasst der Begriff «Hilfe» aufschiebbare Verrichtungen anderer Personen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz erforderlich sind. Darunter fallen die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschliesslich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> CHRISTANDL in FENYVES/KESCHNER/VONKILCH, Grosskommentar zum ABGB Band 3, 3. Auflage, § 677, Rn 61 ff.

Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 grenzt den Kreis der möglichen Anspruchswerbenden ein. Erfasst sind zunächst Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erbinnen und Erben der erlassenden Person, also Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Kinder und Kindeskindern, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Urgrosseltern. Darüber hinaus sind neben den gesetzlichen Erbinnen und Erben auch deren Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie wiederum deren Kinder sowie die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte der erlassenden Person und deren bzw. dessen Kinder bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen anspruchsberechtigt.

In § 678 Abs. 1 ist die Höhe des Pflegevermächtnisses geregelt. Die Bemessung orientiert sich primär am der Empfängerin oder dem Empfänger verschafften Nutzen, der häufig in der Ersparnis von eigenen Aufwendungen (etwa für eine andere Arbeitskraft, auch wenn diese Tätigkeit nicht der Tätigkeit einer professionellen Fachkraft gleichgestellt ist) besteht. Dabei ist auf Art, Umfang und Dauer der Leistungen zu achten. Auf den Wert der Verlassenschaft kommt es dagegen – anders als eventuell im Bereicherungsrecht – nicht an. Reicht die Verlassenschaft nicht zur Leistung des Vermächtnisses aus, so kommt es darauf an, ob eine bedingte oder eine unbedingte Erbantrittserklärung<sup>18</sup> abgegeben worden ist. Im ersten Fall steht nur die Verlassenschaft zur Befriedigung der Forderung zur Verfügung. Im zweiten Fall jedoch kann das Vermächtnis – bei entsprechender «Liquidität» der Erbin oder des Erben – vollständig erfüllt werden, da dort – soweit die Verlassenschaft nicht zur Deckung des Vermächtnisses ausreicht – die Erbinnen oder Erben persönlich mit ihrem Vermögen für die Erfüllung des Vermächtnisses haften.

---

<sup>18</sup> Siehe § 801 zur unbedingten Erbantrittserklärung und § 802 zur bedingten Erbantrittserklärung.

Sofern das Ausmass der geleisteten Pflege oder der Pflegebedarf strittig sind, sollen zur Ermittlung der Höhe auch die nach dem neu vorgesehenen Art. 174a AusStrG eingeholten nötigen Informationen und Unterlagen für ein von der erblassenden Person allenfalls bezogenes Pflegegeld von den zuständigen Trägern<sup>19</sup> herangezogen werden. Auf diese Weise sollte sich der Pflegebedarf ermitteln und objektivieren lassen und in Verhältnis zum behaupteten Ausmass der geleisteten Pflege gebracht werden.

In § 678 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Vermächtnis neben einem Pflichtteil (hier als Ausnahme zu § 780 Abs. 1) und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft gebührt. In Bezug auf Letztere hatte die Erblasserin oder der Erblasser aber die Möglichkeit, Gegenteiliges anzuordnen. Eine Anrechnung auf den Pflichtteil dagegen kann sie oder er nicht anordnen, weil dann das Vermächtnis keinen Vorteil brächte.

Konsequenterweise kann das Vermächtnis auch nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden (Abs. 2 letzter Satz). Auch bei Erbunwürdigkeit kommt der Pflegeperson das Vermächtnis nicht zu (§ 647).

Aus der Rechtsnatur eines Vermächtnisses folgt, dass die Pflegeperson, wenn sie Leistung verlangt, den Verlassenschaftsgläubigern nachgeht und bei Insolvenz der Verlassenschaft leer ausgeht. In einem solchen Fall kann sie aber bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend machen. Zur Befriedigung der Pflichtteilsberechtigten hat die aus einem Pflegevermächtnis begünstigte Person nicht beizutragen, weil § 766d Abs. 2 der gegenständlichen Vorlage sie von der Beitragspflicht ausnimmt.

---

<sup>19</sup> Derzeit die Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege beim Verband Liechtensteinischer Familienhilfen.



**Zu § 707 und 708**

Geregelt wird in diesen Bestimmungen die so genannte «konstruktive Erbfolge»<sup>20</sup>. In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage sind hier sprachliche Anpassungen aufgenommen worden, welche der Terminologie des Zehnten Hauptstücks folgen.

**Zu § 724**

Die Gründe für die Vermutung des Widerrufs werden – der Rezeptionsvorlage folgend – übersichtlich gegliedert und sprachlich modernisiert. Zudem wird klargestellt, dass jede Handlung der erblassenden Person, die zum Erlöschen einer Forderung geführt hat, im Zweifel als Widerruf des Vermächtnisses zu deuten ist.

Der bisherige § 725 wird neu in Abs. 2 aufgenommen. Zudem wird neu neben der «gerichtlichen» Anordnung auch die «behördliche» Anordnung aufgenommen. Dabei kommen beispielsweise Entscheide in Grundverkehrssachen in Betracht.

**Zu § 725**

Wie ausgeführt, findet sich der bisherige § 725 neu in § 724 Abs. 2 wieder.

Neu sieht § 725 in Abs. 1 einen stillschweigenden Widerruf jener letztwilligen Verfügungen vor, die vor der – zu Lebzeiten der erblassenden Person erfolgten – Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zugunsten der früheren Ehegattin oder des früheren Ehegatten, der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners oder der ehemaligen Lebensgefährtin oder des ehemaligen Lebensgefährten errichtet wurden. Gleiches gilt für Verfügungen, die vor der Aufhebung einer Abstammung oder dem Widerruf oder der Aufhebung einer Annahme an Kindesstatt zugunsten der oder des früheren Angehörigen errichtet wurden. Diese letztwilligen Verfügungen sind aber im Zweifel nur insoweit aufgehoben, als sie die frühere Ehegattin oder den früheren

---

<sup>20</sup> ECCHER in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 707 Rn 1.

Ehegatten, die frühere eingetragene Partnerin oder den früheren eingetragenen Partner oder die ehemalige Lebensgefährtin oder den ehemaligen Lebensgefährten bzw. frühere Angehörige betreffen.

In den meisten Fällen spiegelt diese Vorschrift wohl den mutmasslichen Willen einer erblassenden Person wider: Eine frühere Ehegattin oder ein früherer Ehegatte, eine frühere eingetragene Partnerin oder ein früherer eingetragener Partner oder eine ehemalige Lebensgefährtin oder ein ehemaliger Lebensgefährte wird gerade nicht wollen, dass die Ex-Partnerin oder der Ex-Partner nach ihr oder ihm erbt. Dasselbe gilt für – auch nach dem Erbfall erfolgende – Änderungen in der Abstammung, etwa wenn festgestellt wird, dass der Erblasser nicht der Vater der erbenden Person ist oder die Wahlkindschaft widerrufen oder aufgehoben wird. Will die erblassende Person diese Rechtsfolge vermeiden, so kann sie letztwillig ausdrücklich das Gegenteil vorsehen.

Die Vermutung erfasst nach Abs. 2 auch diejenigen Fälle, in denen die erblassende Person oder die bedachte Person bereits das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zur Aufhebung oder zum Widerruf der Annahme an Kindes statt eingeleitet hat. Das Gleiche gilt im Zweifel auch für die Einleitung des Abstammungsverfahrens, wenn die Abstammung von der Erblasserin oder dem Erblasser im Verfahren nicht bestätigt wird. Als eingeleitet gilt das gerichtliche Verfahren dann, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingelangt ist oder das jeweilige Begehren zu Protokoll gegeben wurde.

### **Zu § 729**

Abs. 1, der dem bisherigen § 729 entspricht, wird nur sprachlich angepasst.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass die Erblasserin oder der Erblasser der pflichtteilsberechtigten Person, die sie oder er zu enterben beabsichtigte, auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Dies gilt selbst dann, wenn

sie oder er sich über das Vorliegen eines Enterbungsgrundes irrte (siehe § 773 Abs. 1).

Nach § 764 Abs. 2 der Vorlage steht den Nachkommen einer im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder der Erblassers bereits verstorbenen oder enterbten abstrakt pflichtteilsberechtigten Person ein Pflichtteil zu, wenn diese ebenfalls die Voraussetzungen des § 764 Abs. 1 erfüllen.

Abs. 3 regelt im Einklang mit § 543 der Vorlage, dass Nachkommen einer enterbten Person bei gesetzlicher Erbfolge an deren Stelle erben, auch wenn diese Person die Erblasserin oder den Erblasser überlebt hat.

### **Zu § 762**

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 764 wird analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 756 öABGB) aus systematischen Gründen vorgezogen und neu unter § 762 festgeschrieben. Zudem werden hier und im Folgenden Überschriften eingefügt, um die Bestimmungen zum Pflichtteilsrecht übersichtlicher zu gestalten.

Beim Pflichtteilsanspruch handelt es sich grundsätzlich um einen Anspruch auf Zahlung in Geld. Die erblassende Person kann nach § 766a der Vorlage aber auch eine andere Erfüllungsart als jene des Geldpflichtteils vorsehen.

Neu liegt der Schwerpunkt der Bestimmung auf der Betonung des gesetzlichen Anspruchs der pflichtteilsberechtigten Person. Einen konkreten Pflichtteilsanspruch hat nur diejenige Person, deren Pflichtteil nicht (ausreichend) gedeckt ist. Dieser Anspruch kann sich auf den Geldpflichtteil als Ganzes richten (wenn der Pflichtteil ansonsten gar nicht gedeckt ist) oder auf die Ergänzung des nicht vollständig gedeckten Pflichtteils in Geld.

**Zu § 763**

§ 763 regelt analog zu § 757 öABGB, wer abstrakt pflichtteilsberechtigt ist. Der österreichischen Rezeptionsvorlage und der in der Schweiz geltenden Rechtslage folgend, sind neu die Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern nicht mehr abstrakt pflichtteilsberechtigt. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern im Regelfall vor den Kindern sterben und die Kinder sich im Laufe ihres Lebens einen Grossteil ihres Vermögens selber erarbeiten. Die «Starthilfe», die Kinder von ihren Eltern erhalten haben, steht im Zeitpunkt ihres – normalerweise späteren – Todes nicht mehr im Vordergrund.

Somit sind neu nur noch die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die Nachkommen, also die Kinder und Kindeskinde (insbesondere die Enkel und Urenkel) pflichtteilsberechtigt.

Eine Aufhebung des Pflichtteils der Eltern hat insbesondere zur Folge, dass eine Erblasserin oder ein Erblasser über den gesamten Nachlass frei verfügen kann, soweit keine Ehegattin oder kein Ehegatte oder keine eingetragene Partnerin oder kein eingetragener Partner und keine Kinder vorhanden sind. So kann sie oder er beispielsweise den betreffenden Anteil des Nachlasses der überlebenden faktischen Lebenspartnerin oder dem überlebenden faktischen Lebenspartner zuwenden. Bisher fiel der gesamte Nachlass einer erblassenden Person, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebte und keine Nachkommen hatte, ihren Eltern zu, sofern diese noch lebten. Dabei war die Hälfte des Nachlasses pflichtteilsgeschützt mit der Folge, dass einer faktischen Lebenspartnerin oder einem faktischen Lebenspartner auf dem Weg eines Testaments maximal die Hälfte des Nachlasses zugewendet werden konnte.

**Zu § 764**

Abs. 1 regelt, wer unter den abstrakt Pflichtteilsberechtigten tatsächlich als Pflichtteilsberechtigte oder Pflichtteilsberechtigter zum Zug kommt, also konkret

pflichtteilsberechtigigt ist. Den Nachkommen und der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner der erblassenden Person soll der Pflichtteil grundsätzlich weiterhin dann zukommen, wenn sie mangels einer gültigen letztwilligen Verfügung oder mangels eines Erbvertrags gesetzliche Erbinnen bzw. Erben wären.

Bei den Nachkommen kommt es jedoch darauf an, ob eine Vorfahrin oder ein Vorfahre noch lebt, welcher oder welchem das Pflichtteilsrecht – analog zum gesetzlichen Erbrecht – zuerst (und damit ausschliesslich) zukommt. Damit wird klargestellt, dass ein Enkelkind der erblassenden Person, deren die Verwandtschaft vermittelnde Vorfahrin oder vermittelnder Vorfahre noch lebt, nicht konkret pflichtteilsberechtigigt ist. Weitere Voraussetzung für die Erlangung des Pflichtteils ist, dass keine gültige Enterbung vorliegt. Das Pflichtteilsrecht geht letztlich auch durch Verzicht oder durch Ausschlagung der Erbschaft (ohne Vorbehalt des Pflichtteils) verloren.

In Abs. 2 werden die Rechte der Nachkommen einer oder eines weggefallenen Pflichtteilsberechtigigten geregelt. Im Einklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage wird Nachkommen vorverstorbenen, erbunfähiger oder enterbter pflichtteilsberechtigigter Personen einen Pflichtteilsanspruch eingeräumt, wenn sie ihrerseits gegenüber der erblassenden Person nicht vom Erbrecht ausgeschlossen sind (z.B. wegen Erbunwürdigkeit).

Dies gilt auch im Fall der Pflichtteilsminderung. Sofern die Voraussetzungen des § 773a Abs. 1 und 2 der Vorlage vorliegen, können auch die Nachkommen nur den geminderten Pflichtteil verlangen, ohne dass dies die erblassende Person ausdrücklich verfügt haben muss.

Die Wirkung eines Pflichtteilsverzichts erstreckt sich auch auf die Nachkommen. Da der Verzicht in aller Regel «gegen Abfindung» erfolgt, soll die erblassende

Person grundsätzlich nicht zwei Mal mit einem Pflichtteil belastet werden. Es handelt sich hier um eine Zweifelsregel, die aber aus Gründen der Rechtsklarheit nicht an den Nachweis einer Abfindung geknüpft werden kann: Nachkommen eines pflichtteilsberechtigten Kindes können begünstigt sein, wenn vereinbart ist, dass die Verzichtleistung nicht auf sie wirken soll und sie daher ihren Elternteil trotzdem repräsentieren können.

Des Weiteren wirkt auch die Ausschlagung der Erbschaft im Zweifel auf die Nachkommen. Einerseits wird häufig eine Ausschlagung mit einer «Abfindung» verbunden sein. Andererseits wird durch diese Zweifelsregel auch der Wille der Erblasserin oder des Erblassers gestärkt, weil der freiwerdende Teil der verzichtenden oder ausschlagenden Person nicht an die Pflichtteilsberechtigten, sondern an die Erbinnen und Erben geht. Damit erhöht sich die Quote, über welche die erblassende Person frei verfügen kann.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich auch eine letztwillig oder kraft Gesetzes berufene Erbin oder ein letztwillig oder kraft Gesetzes berufener Erbe auf ihr oder sein Pflichtteilsrecht stützen und somit auch die Hinzurechnung von Schenkungen gemäss § 785 der Vorlage verlangen kann. Hat die oder der Pflichtteilsberechtigte jedoch von der erblassenden Person letztwillig Zuwendungen erhalten, die den Pflichtteil decken, steht dieser oder diesem kein Anspruch mehr zu.

#### **Zu § 765 Abs. 1**

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1. Es wurden nur sprachliche Anpassungen analog zu § 759 öABGB vorgenommen.

#### **Zu § 766**

Der bisherige § 766 legt fest, dass in der aufsteigenden Linie jeder oder jedem Pflichtteilsberechtigten als Pflichtteil ein Drittel dessen gebührt, was sie oder er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde. Diese Bestimmung kann

entfallen, weil Verwandten in aufsteigender Linie kein Pflichtteilsrecht mehr zukommt (siehe die Erläuterungen zu § 763 oben).

Neu wird hier stattdessen der bisherige § 767 – analog zu § 760 öABGB – in abgeänderter Form aufgenommen. Nach bisheriger Rechtslage war zwischen Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht zu unterscheiden. Der Pflichtteilsverzicht hatte zur Folge, dass die Testierfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers vergrößert wurde, während der Erbverzicht das Ausscheiden des (gesetzlichen) Erben oder der (gesetzlichen) Erbin aus der Erbfolge bedeutete, was zu einer Vergrößerung der Pflichtteile der Mitpflichtteilsberechtigten führte. Neu ist unter einem Pflichtteilsverzicht im Sinne dieser Bestimmung ein umfassender Erbverzicht zu verstehen.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Pflichtteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten nicht erhöhen, wenn einer oder einem Pflichtteilsberechtigten infolge Pflichtteilsverzichts oder Ausschlagung der Erbschaft nur ein verminderter oder kein Pflichtteil zusteht. Der Pflichtteilsverzicht – auch zusammen mit einem Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht – und die Ausschlagung der Erbschaft erweitern mangels anderer Vereinbarung die Testierfreiheit der letztwillig verfügenden Person, und zwar unabhängig davon, ob diese die verzichtende oder ausschlagende Person abgefunden hat. Unter einem Pflichtteilsverzicht im Sinne dieser Bestimmung ist also ein umfassender Erbverzicht zu verstehen. Daher wächst die freiwerdende Quote im Zweifel nicht den anderen Pflichtteilsberechtigten an<sup>21</sup>.

Sachlich gerechtfertigt ist der Zuwachs an die übrigen Pflichtteilsberechtigten dagegen, wenn der Entfall einer oder eines Pflichtteilsberechtigten auf objektive Umstände wie Vortod, Erbunfähigkeit oder Enterbung bzw. Pflichtteilsminderung

---

<sup>21</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 760 Rn 1.

zurückzuführen ist (Abs. 2). Die Gründe, die zum Ausschluss einer oder eines Pflichtteilsberechtigten bzw. zur Reduktion ihres bzw. seines Pflichtteils führen, rechtfertigen in diesen Fällen eine Erweiterung der Testierfreiheit nicht. Im Fall der Pflichtteilsminderung um die Hälfte wächst die halbe Quote der bzw. des betroffenen Pflichtteilsberechtigten ebenfalls den anderen Berechtigten im Sinne des § 773a der Vorlage an. Die unterschiedliche Behandlung von Enterbung und Pflichtteilsminderung im Hinblick auf die Wirkung auf Nachkommen wird damit aufgegeben.

### **Zu § 766a**

§ 766a tritt an die Stelle des bisherigen § 774 erster Satz.

In Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass der Pflichtteil in Geld zu leisten ist. Er kann aber auch in anderer Form hinterlassen werden, nämlich einerseits als Zuwendung auf den Todesfall (§ 777), also als Erbteil, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall oder vergleichbare Vermögensmasse. Der Pflichtteil ist aber auch dann gedeckt, wenn die erlassende Person absichtlich nicht über die ganze Verlassenschaft testiert hat, damit dem Pflichtteilsberechtigten ein – hier gesetzlicher – Erbteil zukommt.

Der Pflichtteil kann der oder dem Pflichtteilsberechtigten aber auch dadurch zukommen, dass sie oder er von der erlassenden Person zu deren Lebzeiten eine nach den §§ 778 ff. der Vorlage anzurechnende Schenkung erhalten hat.

In Abs. 2 wird geregelt, dass im Zweifel nicht von einem Vermächtnis der dem Geldpflichtteil entsprechenden Summe auszugehen ist, wenn die erlassende Person die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil setzt. Es wird vielmehr vermutet, dass der oder dem Pflichtteilsberechtigten ihr oder sein Pflichtteil in Geld zukommen soll.



**Zu § 766b**

§ 766b ersetzt den Regelungsgehalt des bisherigen § 774 zweiter und dritter Satz.

Wurde eine Zuwendung auf den Todesfall oder eine Schenkung mit Bedingungen oder Belastungen versehen, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so ändert dies nichts an ihrer Eignung zur Pflichtteilsdeckung. Bedingungen und Belastungen, also Auflagen, Befristungen, Vermächtnisse, Belastungs- und Veräußerungsverbote sowie Anordnungen der Testamentsvollstreckung oder einer Nacherbschaft, können von der oder dem Pflichtteilsberechtigten daher nicht angefochten werden. Ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen für die Belastete oder den Belasteten ist aber bei der Bewertung der Zuwendung nach § 777 Abs. 2 der Vorlage zu berücksichtigen.

**Zu § 766c**

§ 766c tritt an die Stelle des bisherigen § 775.

Soweit der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen oder Schenkungen gedeckt ist, hat die oder der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf Zahlung in Geld, also in herkömmlicher Terminologie einen Geldpflichtteilsanspruch.

Die Vorlage regelt zunächst den Fall, dass keine Zuwendung im Sinne des § 766a Abs. 1 vorliegt. Hier steht der Geldpflichtteil in voller Höhe zu.

§ 766c räumt darüber hinaus einen Pflichtteilergänzungsanspruch (der – neben dem Geldpflichtteilsanspruch – eine weitere Unterform des Pflichtteilsanspruchs darstellt) immer dann ein, wenn die oder der Pflichtteilsberechtigte zu wenig aus der Verlassenschaft oder als Schenkung zu Lebzeiten der erlassenden Person erhalten hat. Zu einem Pflichtteilergänzungsanspruch kann es kommen, weil der oder dem Pflichtteilsberechtigten zugedachte «Teil» aus der Verlassenschaft von Anfang an zu knapp bemessen war oder eine (belastete) Zuwendung oder Schenkung den Pflichtteil nicht deckt.

**Zu § 766d**

Während Abs. 1 neu ist, nimmt Abs. 2 – analog zu § 764 öABGB – den Regelungsgehalt des bisherigen § 783 auf.

In Abs. 1 wird geregelt, gegen wen die oder der Pflichtteilsberechtigte ihren oder seinen Pflichtteilsanspruch (also den Geldpflichtteilsanspruch und den Pflichtteilsergänzungsanspruch) zu richten hat. Die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs ist als Erstes von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger der erblassenden Person, also von den Erbinnen oder Erben, geschuldet. Nur diese schulden die Pflichtteilsanspruchserfüllung nach aussen (dies auch in allen Fällen des Abs. 2).

Abs. 2 will keine Änderung des bisherigen § 783 herbeiführen und bleibt daher – beispielsweise was die Berechnung der Beitragslasten anbelangt – unverändert. Ausdrücklich geregelt wird nun aber, dass die Haftung der Erbinnen bzw. Erben betragsmässig mit dem Wert der Verlassenschaft begrenzt ist. Dies unabhängig davon, ob eine bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben wurde. Begünstigte aus den gesetzlichen Vorausvermächtnissen der §§ 677 f. der Vorlage sind von der Beitragspflicht des Abs. 2 ausgenommen.

**Zu § 766e**

Die oder der Pflichtteilsberechtigte erwirbt ihr oder sein Recht auf den Pflichtteil grundsätzlich (wenn sie oder er nicht rechtmässig enterbt worden ist) mit dem Tod der erblassenden Person. Ab diesem Zeitpunkt kann sie ihr oder er sein Pflichtteilsrecht auch vererben. Damit ist in Abs. 1 klargestellt, dass die (gerichtliche) Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs vor dem Tod der oder des Pflichtteilsberechtigten nicht Voraussetzung für ihre oder seine Vererblichkeit ist. Tritt mangels letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ein und entstehen ausnahmsweise (beispielsweise aufgrund umfangreicher Schenkungen) dennoch Pflichtteilsansprüche, so sind diese sogar bereits mit dem Tod der erblassenden Person fällig.

Nach Abs. 1 ist der Pflichtteil nun generell mit dem Tod der erblassenden Person fällig. Im Fall der Pflichtteilsdeckung nach § 761 Abs. 1 bedeutet dies, dass grundsätzlich der oder dem Pflichtteilsberechtigten die Zuwendung mit diesem Zeitpunkt zukommen muss.

Unmittelbar nach dem Tod kann die Schuldnerin oder der Schuldner allerdings noch keinen Überblick über die Verlassenschaft und die zweckmäßige Beschaffung der Mittel für die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs haben. Zudem ist die Höhe des Pflichtteils erst durch Schätzungen und manchmal schwierige Berechnungen zu ermitteln. Die Entrichtung des Geldpflichtteils ist zu diesem frühen Zeitpunkt daher unrealistisch. Der Zeitpunkt der Möglichkeit zur Geltendmachung des Geldpflichtteilsanspruchs ist deshalb nach Abs. 2 später anzusetzen. Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend, kann der Geldpflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod der erblassenden Person (bei einer Todeserklärung ein Jahr nach Rechtskraft des Beschlusses, mit dem der Todeszeitpunkt festgestellt wird) gefordert werden.

Die bis anhin bestehende systemwidrige «Quasi-Erbengemeinschaft» zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bis zur «wirklichen Zuteilung» des Pflichtteils (die die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten gewissermassen an der Wertentwicklung der Verlassenschaft partizipieren lässt) wird zu Gunsten einer an die Fälligkeit anknüpfenden Verzugszinsenregelung aufgegeben. Es findet somit eine so genannte «reine Stundung» statt, die nur die Möglichkeit der Geltendmachung, nicht aber die Fälligkeit hinausschiebt. Der oder dem Pflichtteilsberechtigten stehen nach § 775 Abs. 2 der Vorlage vom Fälligkeitstag an die gesetzlichen Zinsen im Sinne des § 1000 in Verbindung mit § 1333 Abs. 1 zu. Dies wird für die Verlassenschaft oder die Erbin bzw. den Erben tragbar sein, da das der oder dem Pflichtteilsberechtigten zustehende Vermögen Teil der Verlassenschaft oder

des der Erbin bzw. dem Erben eingetragenen Vermögens ist und damit auch Erträge erwirtschaftet werden können.

#### **Zu § 766f**

§ 766f entspricht inhaltlich dem bisherigen § 783a und wird lediglich aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben.

#### **Zu § 767**

Den Bestimmungen über die Enterbung wird – der Rezeptionsvorlage folgend – zum besseren Verständnis eine Definition der Enterbung vorangestellt, wonach die Enterbung die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung bedeutet.

#### **Zu § 768**

§ 768 sieht bisher als Enterbungsgrund vor, dass eine Pflichtteilsberechtigte oder ein Pflichtteilsberechtigter beharrlich eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossende Lebensart führt. Eine solche Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und entfällt daher.

Durch die Abänderung der Bestimmung analog zu § 770 öABGB werden die Enterbungsgründe zudem abschliessend geregelt.

In Ziff. 1 ist nun der Erbunwürdigkeitsgrund von § 540 der Vorlage enthalten.

Gemäss Ziff. 2 gelten neu auch Straftaten gegen nahe Angehörige als Enterbungsgrund.

Ziff. 3 entspricht dem Erbunwürdigkeitsgrund des § 541 der Vorlage und stellt ebenfalls auf die Vorsatzform der Absicht ab. Bisher wurde dies in § 770 durch den Verweis auf § 542 abgedeckt. Die zu den Erbunwürdigkeitsgründen vorgesehenen Änderungen werden auch an dieser Stelle übernommen (siehe dazu die Erläuterungen zu §§ 540 und 541 der Vorlage).

Ziff. 4 entspricht § 542 Ziff. 2 der Vorlage, der den Tatbestand des bisherigen § 768 Ziff. 1 mit einschliesst, sofern mit dem Hilfloslassen im Notstand ein schweres seelisches Leid verbunden ist.

Ziff. 5 enthält für Eltern und Kinder auf der einen Seite und Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner auf der anderen Seite einen besonderen, an die jeweiligen familiären Pflichten anknüpfenden Enterbungsgrund. Die Bestimmung entspricht dabei dem Erbunwürdigkeitsgrund des § 542 Ziff. 3 der Vorlage (auf den bislang mit dem bisherigen § 770 verwiesen wurde) und dem bisherigen § 769 (zweite Variante).

Ziff. 6 entspricht dem bisherigen § 768 Ziff. 2.

#### **Zur Aufhebung der bisherigen § 769 und § 770**

Der bisherige § 769 (erste Variante) wurde neu in § 768 der Vorlage aufgenommen, da an dieser Stelle nun alle Pflichtteilsberechtigten bestimmt werden. § 769 (zweite Variante) wurde neu in § 768 Ziff. 5 der Vorlage überführt.

Der bisherige § 770 verweist auf die Erbunwürdigkeitsgründe, die bisher in den § 540 bis 542 geregelt waren. Da sämtliche Erbunwürdigkeitsgründe nun in § 768 aufgenommen worden sind, kann dieser Verweis entfallen.

#### **Zu § 769 neu**

Diese, dem bisherigen § 773 entsprechende Bestimmung, welche die Enterbung aus guter Absicht regelt, erhält neu eine Überschrift und wird sprachlich angepasst.

#### **Zu § 770 neu**

Diese Bestimmung ist neu und erhält ebenfalls eine Überschrift.

Abs. 1 normiert die Art der Enterbungsanordnung, auch die stillschweigende Enterbung durch Übergehen in einer – formgültigen – letztwilligen Verfügung, was

bislang insbesondere aus den §§ 771 und 782 abgeleitet wurde. Die im bisherigen § 771 ebenfalls behandelte Bestimmung zur Beweislast wird in § 772 der Vorlage verschoben.

Nach Abs. 2 genügt es analog zu § 772 Abs. 2 öABGB für eine wirksame Enterbung nicht mehr, dass irgendein Tatbestand eines Enterbungsgrundes erfüllt ist. Vielmehr muss der Enterbungsgrund für die Enterbung durch die erblassende Person ursächlich gewesen sein und zum Zeitpunkt der Enterbung bereits vorliegen.

### **Zu § 771**

Der bisherige § 771 geht neu in § 770 und § 772 der Vorlage auf.

Der bisherige § 772 wird hierher verschoben und mit Abs. 1 zunächst sprachlich etwas moderner gefasst. Sowohl die ausdrückliche als auch die stillschweigende Enterbung werden durch den Widerruf beseitigt. Weiter wird nun deutlicher hervorgehoben, dass der Widerruf auch stillschweigend erfolgen kann, und zwar durch eine nachträgliche Bedenkung der oder des vorher Enterbten oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

Darüber hinaus ist die Enterbung nach Abs. 2 unwirksam, wenn die erblassende Person nicht mehr testierfähig war und daher die letztwillige Verfügung nicht mehr widerrufen konnte, aber zu erkennen gegeben hat, dass sie der oder dem Enterbten verziehen hat. Es ist also ein gemindertes Mass an Einsichts- und Urteilsfähigkeit als für die Testierfähigkeit vorausgesetzt. Ähnlich wie beim Widerruf einer Patientenverfügung (§ 10 Abs. 2 Patientenverfügungsgesetz, PatVG<sup>22</sup>) ist ein «natürlicher» Wille zu beachten.

---

<sup>22</sup> Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13. April 2011, LBGI. 2011 Nr. 209, LR-Nr. 212.331.

Die Materialien zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 773 öABGB) beziehen sich zusätzlich auch darauf, dass im Rahmen einer Vorsorgevollmacht beim Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis einer oder eines nächsten Angehörigen (§ 284d Abs. 2 PatVG<sup>23</sup>) ebenfalls ein «natürlicher» Wille zu beachten sei. Eine solche Bestimmung gibt es in Liechtenstein bei der Vorsorgevollmacht nicht. Das Abstellen auf den natürlichen Willen scheint aber dennoch zweckmässig.

Aus dem Verhalten der erblassenden Person muss zweifelsfrei hervorgehen, dass ihre frühere Entscheidung, eine Person zu enterben, überholt ist. Denkbar ist dabei beispielsweise, dass sich im Zuge der Pflege der erblassenden Person durch die enterbte Person eine Beziehung zwischen den beiden entwickelt hat, welche von Vertrauen und Zuneigung geprägt ist. In diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung der Enterbung, die nicht mehr widerrufen werden kann, unbillig.

### **Vorbemerkungen zu § 772 und § 773**

Diese Bestimmungen fassen die in den bisherigen §§ 771 und 775 bis 782 enthaltenen besonderen Beweislastregeln zusammen. § 772 Abs. 2 und § 773 der Vorlage enthalten gesetzliche Tatsachenvermutungen und damit Beweislastregeln, die zur Beweislastumkehr führen. Die Erbin oder der Erbe (Pflichtteilsschuldnerin bzw. Pflichtteilsschuldner) muss die Enterbung behaupten und das Vorliegen eines Enterbungsgrundes beweisen (§ 772 Abs. 1 der Vorlage). Gelingt dies, wird die Kausalität des Enterbungsgrundes gesetzlich vermutet (§ 772 Abs. 2 der Vorlage). Die enterbte Person auf der anderen Seite muss beweisen, dass der vorliegende Enterbungsgrund nicht kausal für die Anordnung der Enterbung ist<sup>24</sup>.

### **Zu § 772**

Abs. 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 771 auf.

---

<sup>23</sup> Überführt in § 246 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, BGBl. I Nr. 59/2017.

<sup>24</sup> LIKAR-PEER in FERRARI/LIKAR-PEER (HRSG.), Erbrecht, 2. Auflage, 2020, Das Pflichtteilsrecht Rn 10.134.

Abs. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 782. Neu wird aber auf die Vermutung abgestellt, dass bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes im Zeitpunkt der Enterbung dieser Enterbungsgrund für die Enterbung ursächlich war.

### **Zu § 773**

Abs. 1 regelt die «Enterbung» wegen des Verhaltens einer oder eines Pflichtteilsberechtigten, das eine Enterbung nicht rechtfertigt, weil kein Grund nach § 768 der Vorlage vorliegt. Ob die erlassende Person die fehlende rechtliche Qualifikation des Verhaltens kannte oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Bei einer solchen vermeintlichen Enterbung ist es jedenfalls der Wille der erlassenden Person, dass die oder der «enterbte» Pflichtteilsberechtigte möglichst wenig aus ihrer Verlassenschaft bekommt und nicht Erbin oder Erbe sein soll. Dementsprechend wird nach Abs. 1 vermutet, dass die erlassende Person die Pflichtteilsberechtigten oder den Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil setzen wollte. Damit soll dieselbe Rechtslage hergestellt werden, welche die bisherigen §§ 775 und 781 vorsehen (allerdings mit dem Unterschied, dass nach der gegenständlichen Vorlage die Eltern allgemein nicht mehr pflichtteilsberechtigt sind).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 777 und 778. Gegenständlich geht es um Kinder und Nachkommen, von deren Geburt die erlassende Person bei Errichtung der letztwilligen Verfügung nichts wusste. Abweichend von den Materialien zur österreichischen Rezeptionsvorlage (§775 öABGB) und der daraufhin ergangenen Kritik in der Lehre<sup>25</sup> und Rechtsprechung<sup>26</sup> werden unter «von deren Geburt» sowohl die bereits geborenen Kinder als auch die noch nicht geborenen Kinder verstanden; das heisst, auch der *Nasciturus*<sup>27</sup> ist damit umfasst. Eine

---

<sup>25</sup> NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 775 Rn 9ff.; WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 775 Rn 9ff.

<sup>26</sup> öOGH-Entscheidung vom 26.05.2020, 2 Ob 87/19m.

<sup>27</sup> Das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind.



Unterscheidung zwischen Kindern, die bereits geboren sind, und solchen, die zukünftig geboren werden, scheint nicht gerechtfertigt.

### **Zu § 773a**

Voraussetzung für die Pflichtteilsminderung ist nach bisherigem Recht, dass zwischen der erblassenden Person und der oder den Pflichtteilsberechtigten niemals ein «Naheverhältnis» bestanden hat, wie es zwischen solchen Verwandten üblich wäre. Diese Reduktionsmöglichkeit erscheint heute zu restriktiv, da es vielfach auch Konstellationen gibt, in denen zumindest zu einem Zeitpunkt ein Naheverhältnis bestanden hat, dieses «Familienleben» jedoch geendet hat und über längere Zeit nicht mehr gelebt wurde. Die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung wird daher nach Abs. 1 auch dann eingeräumt, wenn das gemeinsame Familienleben bereits seit längerer Zeit vor dem Tod der erblassenden Person geendet hat.

Im Allgemeinen wird eine solche nachhaltige, die Pflichtteilsminderung rechtfertigende Entfremdung gegeben sein, wenn zwischen der erblassenden Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten seit zwei Jahrzehnten kein Kontakt mehr bestanden hat, wie er zwischen solchen Angehörigen üblich ist. Damit ein Naheverhältnis vorliegt, muss zwischen den Familienangehörigen eine übliche geistig-emotionale Beziehung<sup>28</sup> vorliegen. Es ist auf eine typische Beziehung bei vergleichbaren Verhältnissen abzustellen, wobei eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden muss<sup>29</sup>. Einseitige Kontaktversuche stellen kein Naheverhältnis dar.<sup>30</sup> Bei sehr unregelmässigen Besuchen im Abstand von mehreren Monaten ist ein Naheverhältnis gegeben, nicht aber bei nur ganz sporadischem Kontakt.

---

<sup>28</sup> öOGH 1 Ob 155/04g=SZ 2005/136.

<sup>29</sup> NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 776 Rn 4.

<sup>30</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 776 Rn 5.

Ein blosses «Gefühl der Entfremdung» beseitigt das Naheverhältnis nicht. Für den Ausschluss eines Naheverhältnisses ist darauf abzustellen, ob ein Mindestmass an menschlichem Kontakt<sup>31</sup> bestand. Ein Mindestmass an menschlichem Kontakt zwischen Familienangehörigen ist gegeben, wenn die Familienangehörigen sich beispielsweise gegenseitig zum Geburtstag gratulieren und sich gegenseitig über grosse Lebensveränderungen, wie eine Eheschliessung oder die Geburt eines Kindes, informieren und daran auch aktiv Anteil nehmen. Kontakte zu rein informativen Zwecken, die mit einer familiären Beziehung nichts zu tun haben, können den Mangel eines Naheverhältnisses nicht beheben.<sup>32</sup>Es ist davon auszugehen, dass kein Kontakt mehr bestanden hat, wie er zwischen solchen Angehörigen üblich ist, wenn dieses Mindestmass an menschlichem Kontakt fehlt.

Im Zeitpunkt des Todes der erblassenden Person muss diese Form des Naheverhältnisses für den genannten längeren Zeitraum von 20 Jahren beendet gewesen sein. Durch einen einzigen Telefonanruf oder eine schriftliche Kontaktaufnahme während dieses Zeitraums beginnt die Frist nicht wieder von neuem zu Laufen. Für ein Mindestmass an menschlichem Kontakt bedarf es solcher auf persönlichen Kontakt ausgerichteter Handlungen, die über einen gewissen Zeitraum andauern.

Im Sinne des § 770 Abs. 2 der Vorlage muss bereits bei Anordnung der Pflichtteilsminderung eine beginnende Entfremdung zwischen der erblassenden und der pflichtteilsberechtigten Person, wenn auch nicht über eine zwanzigjährige Dauer, eingetreten sein. Die Pflichtteilsminderung kann unter den erwähnten Voraussetzungen auch gegenüber einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten oder einer eingetragenen Partnerin bzw. einem eingetragenen Partner angeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist bei der Beurteilung des gewöhnlichen Naheverhältnisses

---

<sup>31</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 776 Rn 6.

<sup>32</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 776 Rn 7.

besonders die umfassende Lebensgemeinschaft der Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kommt es objektiv auf das Verhältnis zwischen der erblassenden und der pflichtteilsberechtigten Person während des längeren Zeitraums vor dem Tod der erblassenden Person an.

Die Erweiterung der Möglichkeit zur Pflichtteilsminderung macht auch eine Anpassung des in Abs. 2 enthaltenen «Korrektivs» notwendig. Da es nämlich oftmals auf das Verhältnis zwischen erwachsenen Personen ankommt, kann nicht mehr wie nach geltendem Recht ausschliesslich darauf abgestellt werden, ob die erblassende Person das «Recht auf persönlichen Verkehr» verletzt hat, das wohl auf minderjährige Kinder zugeschnitten ist. Vorgesehen wird daher analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage, dass allgemein nicht mehr auf das von der erblassenden Person grundlos abgelehnte Recht auf persönliche Kontakte mit der oder dem Pflichtteilsberechtigten abgestellt wird. Neu steht der erblassenden Person das Recht auf Pflichtteilsminderung dann nicht zu, wenn sie den Kontakt mit der oder dem Pflichtteilsberechtigten grundlos gemieden hat oder sie der Grund für den fehlenden Kontakt war. Entscheidend ist, warum die Kontakte nicht stattgefunden haben und wessen Verhalten letztlich dafür ursächlich war.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 773a Abs. 2, wobei neu ausdrücklich geregelt wird, dass auch stillschweigend durch schlichte Übergehung in der letztwilligen Verfügung der Pflichtteil gemindert werden kann.

#### **Zu § 774**

Der bisherige § 774 erster Satz befindet sich neu in § 766a; der zweite und dritte Satz wurden in § 766b überführt.

Der bisherige § 795 wird aus systematischen Gründen in § 774 verschoben und dabei sprachlich angepasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.

**Zur Aufhebung der bisherigen §§ 775 bis 789**

Diese Bestimmungen sind neu überwiegend in § 773 enthalten, soweit sie nicht obsolet geworden sind und daher entfallen können.

Auf die im bisherigen § 776 geregelte Konstellation der stillschweigenden Übergehung eines Kindes ist § 773 Abs. 1 der Vorlage anzuwenden. Die im bisherigen § 777 geregelte Konstellation der Übergehung eines Kindes wegen Unkenntnis der Geburt findet sich nun in § 773 Abs. 2 der Vorlage.

Der bisherige § 779 Abs. 1 wurde in § 605 der Vorlage überführt.

Der geltende § 779 Abs. 2, wonach Nachkommen einer oder eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, deren oder dessen Pflichtteil gemindert worden ist, nur den geminderten Pflichtteil verlangen können, findet sich – allerdings abgeändert – in § 764 Abs. 2 der Vorlage wieder. Dort wird ausserdem in Anlehnung an den bisherigen § 780 geregelt, dass den Nachkommen einer im Zeitpunkt des Todes der erlassenden Person bereits verstorbenen oder enterbten abstrakt pflichtteilsberechtigten Person ein Pflichtteil zusteht, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen des § 758 Abs. 1 dieser Vorlage erfüllen.

Die Regelung des geltenden § 780, wonach die Nachkommen der enterbten Person bei gesetzlicher Erbfolge an deren Stelle erben, auch wenn diese die erlassende Person überlebt hat, ist neu in § 729 Abs. 3 der Vorlage geregelt.

Damit können die bisherigen §§ 779 und 780 entfallen.

Aufgrund der Ergebnisse der legistischen Prüfung befindet sich der Inhalt der bisherigen §§ 784 bis 789 nunmehr in den §§ 781 bis 785 dieser Vorlage.

**Zu § 775 neu**

Abs. 1, der zum Teil den bisherigen § 784 übernimmt, wird auf den im materiellen Recht notwendigen Regelungsgehalt reduziert. § 165 AussStrG regelt die

Errichtung des Inventars; in dessen Abs. 1 Bst. f wird der «berechtigten Person» die Möglichkeit eingeräumt, die Inventarisierung zu beantragen. Wer berechtigt ist, ergibt sich aus dem materiellen Recht. In diesem Sinne ist in § 775 auch den Pflichtteilsberechtigten dieses Recht einzuräumen. Ansonsten ist es Sache des Ausserstreitgesetzes, nähere Vorschriften über die Vorgehensweise bei der Schätzung der Verlassenschaft vorzusehen.

Der letzte Satz des bisherigen § 784 ist neu Gegenstand des § 776 der Vorlage, welcher allfällige «Abzugsposten» von der reinen Verlassenschaft regelt. Ehegüterrechtliche Erwägungen, wie sie etwa bei der Ehescheidung eine Rolle spielen, bleiben weiterhin ausser Betracht.

Zu Abs. 2: Auch nach bisherigem Recht ist der Pflichtteil nach dem Wert der Verlassenschaft am Todestag der erblassenden Person zu berechnen. Da aber die Verlassenschaft nach dem bisherigen § 786 zweiter Satz bis zur «wirklichen Zuteilung» als ein den «Haupt- und Pflichtteilsberechtigten verhältnismässig gemeinschaftliches Gut» anzusehen ist, nehmen die Pflichtteilsberechtigten bis dahin an deren wirtschaftlicher Entwicklung teil. Im Ergebnis bestimmt sich die Höhe des Pflichtteils daher nach bisherigem Recht nach dem Wert der Verlassenschaft zum Zeitpunkt der Zuteilung. Die Annahme und Konstruktion einer «Rechtsgemeinschaft» zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bis zur «wirklichen Zuteilung» des Pflichtteils ist allerdings systemwidrig, da die Pflichtteilsberechtigten bloss einen Geldanspruch gegen die Erbeninnen und Erben haben.

Diese «Rechtsgemeinschaft» wird deshalb analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage zugunsten einer an den Todestag als Fälligkeitszeitpunkt anknüpfenden Zinsenregelung aufgegeben. Der Pflichtteil ist als Summe vom für den Todeszeitpunkt ermittelten Gesamtwert der Verlassenschaft zuzüglich der gesetzlichen

Verzugszinsen von 5 %<sup>33</sup> festzustellen. Dadurch partizipiert die oder der Pflichtteilsberechtigte bis zu der erst ein Jahr nach dem Tod der erblassenden Person möglichen Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs (§ 766e Abs. 2 der Vorlage) an der Wertentwicklung der Verlassenschaft seit dem Erbfall.

### **Zu § 776 neu**

Der Pflichtteil ist von der «reinen Verlassenschaft» zu entrichten, sodass alle auf der Verlassenschaft ruhenden Verpflichtungen abzuziehen sind. Für die Beurteilung, welche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, kann als Richtschnur gelten, dass alle Lasten abzuziehen sind, welche die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten – als gesetzliche Erbin oder gesetzlichen Erben – auch dann getroffen hätten, wenn die erblassende Person ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben wäre. Bei der Berechnung des Pflichtteils sind von den Aktiva einerseits diejenigen Belastungen abzuziehen, die schon bei Lebzeiten der erblassenden Person auf dem Vermögen hafteten, andererseits die sogenannten «Erbgangsschulden» (auch «Erbfallschulden» genannt), also diejenigen Belastungen, die unmittelbar mit dem Erbfall zusammenhängen. Solche nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft verbundenen Kosten gehören von vornherein zu den Passiva. Zu diesen Lasten zählen zum Beispiel die Begräbniskosten (§ 549), die mit der Verlassenschaftsabhandlung verbundenen Gebühren, die Kosten eines Verlassenschaftskurators oder einer von diesem beauftragten Rechtsvertretung, die Gebühren für die Verwaltung der Verlassenschaft und die Prozesskosten für einen von der Verlassenschaft geführten Prozess.

In Abs. 2 befindet sich neu die Regel, wonach aus dem letzten Willen entspringende Lasten nicht abgezogen werden. Diese Regel befindet sich bis anhin in § 786

---

<sup>33</sup> § 1000 ABGB.

und wird aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs mit den anderen Lasten systematisch nun hier eingeordnet. Für Schenkungen auf den Todesfall (§ 603 der Vorlage) ist klargestellt, dass sie nunmehr als Passiva der Verlassenschaft anzusehen sind.

### **Zu § 777 neu**

Alles, was die Pflichtteilsberechtigten als Erbteil, Vermächtnis (davon ist auch das gesetzliche Vorausvermächtnis der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erfasst) oder als Begünstigte aus einer Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse nach dem Erbfall erhalten, ist nach Abs. 1 bei der Bestimmung ihres Pflichtteils in Rechnung zu bringen (ähnlich der bisherige § 787 Abs. 1). Der rechnerische Abzug der Zuwendungen, die einer oder einem Pflichtteilsberechtigten anlässlich des Todes der erblassenden Person aus dessen Vermögen zukommen, wird wie bei der Berücksichtigung von Schenkungen unter Lebenden als «Anrechnung» bezeichnet.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die oder der Pflichtteilsberechtigte nicht über die Zuwendung oder über deren Substanzwert frei verfügen können muss, damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist. Es genügt stattdessen, dass die oder der Pflichtteilsberechtigte bloss wertmässig so viel Vermögen erhält, wie es ihrem oder seinem Pflichtteil entspricht.

Ist eine Zuwendung durch die Pflichtteilsberechtigte oder den Pflichtteilsberechtigten allerdings nicht verwertbar, so hat dieser Umstand in die Bewertung – die nach Abs. 2 zum Zeitpunkt des Todes der erblassenden Person zu erfolgen hat – einzufließen. Dies ist beispielsweise denkbar bei einem Vermächtnis der Unterbeteiligung, bei vinkulierten Gesellschaftsanteilen von Unternehmen oder bei einem persönlichen Wohnrecht. Dies bedeutet demnach im Ergebnis, dass auch nicht sofort verwertbare Zuwendungen mit ihrem Wert abzüglich der Wertminderung durch die Beschränkung zur Pflichtteilsdeckung beitragen.

**Zu § 778 neu**

Von der «Anrechnung von Zuwendungen von Todes wegen» sind die «Hinzurechnung» und die «Anrechnung» zu unterscheiden, die bei Zuwendungen zu Lebzeiten oder auf den Todesfall der erblassenden Person eine Rolle spielen. Unter «Hinzurechnung» ist die rechnerische Addition des Werts der Schenkung zur Verlassenschaft zu verstehen. «Anrechnung» bedeutet dagegen, dass die Schenkung von dem nach deren Hinzurechnung zur Verlassenschaft erhöhten Geldpflichtteil abzuziehen ist. Jede im zweipersonalen Verhältnis anzurechnende Schenkung (was eine Schenkung an eine Pflichtteilsberechtigten oder einen Pflichtteilsberechtigten voraussetzt) ist davor immer auch «hinzuzurechnen». Daher ist neu vorgesehen, im Gesetzestext zunächst die Hinzu- und dann die Anrechnung zu regeln.

Die Hinzu- und Anrechnung einer lebzeitigen Zuwendung der erblassenden Person ist im Allgemeinen nur insoweit gerechtfertigt, als die empfangende Person für diese keine Gegenleistung erbracht hat. Dies ist jedenfalls bei einer Schenkung gemäss §§ 938 ff. gegeben und stellt diese Zuwendung daher den Anknüpfungspunkt in Abs. 1 dar.

In Abs. 2 wird der Anwendungsbereich der Hinzu- und Anrechnungsregeln auf weitere Zuwendungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeweitet. Die Aufzählung ist demonstrativ.

Nach Ziff. 1 wird – in Anlehnung an den bisherigen § 788 – die Ausstattung, welche die erblassende Person einem Kind finanziert hat, angerechnet, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch besteht (§ 1220). Ansonsten müsste immer erhoben werden, wie hoch das Einkommen der erblassenden Person im Zuwendungszeitpunkt war, um festzustellen, in welchem Ausmass die anrechnungsfreie Ausstattung von der Zuwendung abzuziehen ist. Dies stellt sich in der Praxis als schwierig dar, da Zuwendungen an Kinder in der Regel nicht so differenziert betrachtet werden; dadurch würde das Verlassenschaftsverfahren unnötig verkompliziert.



Wie nach dem bisherigen § 789 wird ein Vorschuss auf den Pflichtteil angerechnet, und zwar auch dann, wenn die erblassende Person und die geschenknehmende Person dies nicht ausdrücklich vereinbart haben (Ziff. 2).

Nach Ziff. 3 ist auch die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht erfasst, weil sie in der Regel dazu dient, dem Erb- bzw. Pflichtteilsrecht der verzichtenden Person vorzeitig zu entsprechen und daher – jedenfalls bei erbrechtlicher Betrachtung – nicht als entgeltliches Geschäft aufgefasst werden kann<sup>34</sup>.

Ebenfalls aufgeführt sind die Vermögenswidmung an eine Stiftung (Ziff. 4) und die Einräumung der Stellung als begünstigte Person einer Stiftung, soweit ihr die erblassende Person Vermögen gewidmet hat (Ziff. 5). Eine doppelte Berücksichtigung, einerseits als Schenkung an die Stiftung und andererseits als Einräumung der Begünstigtenstellung, die auch den Wert bisheriger und künftig zu erwartender Ausschüttungen an die begünstigte Person umfasst, scheidet aber aus<sup>35</sup>. Zu berücksichtigen ist dabei auch nur jenes Vermögen von Stiftungen, das von der erblassenden Person gewidmet wurde. Hinzuzurechnen sind alle Ausschüttungen, welche die oder der Pflichtteilsberechtigte als begünstigte Person bis zum Erbfall tatsächlich erhalten hat, und solche, die sie oder er nach dem Erbfall erhalten wird; davon sind jedoch – abweichend von der Rezeptionsvorlage – nur klagebare Ansprüche erfasst (vgl. Erläuterungen zu Abs. 3). Die Pflichtteilsdeckung durch Einräumung einer Begünstigtenstellung ist von deren Bewertung abhängig. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der oder dem Begünstigten Einfluss auf die Stiftungsorgane (etwa durch Bestellungs- und Abberufungskompetenzen) und Ausschüttungsentscheidungen zukommt, welche Erträge zu erwarten sind und welchen Einfluss die begünstigte Person auf die Ausschüttungen hat.

---

<sup>34</sup> NEMETH /NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 781 Rn 13.

<sup>35</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 781 Rn 36.

Schliesslich gibt es auch noch unentgeltliche Vermögensverschiebungen, die nicht als Schenkung im technischen Sinne betrachtet werden und dennoch – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – den Zuwendungsempfänger einseitig begünstigen (Ziff. 6). Dazu können etwa einseitig begünstigende Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen zählen<sup>36</sup>. Erfasst sein können auch Zuwendungen an eine ausländische Stiftung oder an eine vergleichbare Vermögensmasse (etwa an einen in- oder ausländischen Trust).

In Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage wird ein Abs. 3 eingefügt. Damit wird – der Kritik in der österreichischen Lehre<sup>37</sup> folgend – von der österreichischen Rezeptionsvorlage abgewichen, indem die echte Ermessensbegünstigung von der Anrechnung ausgenommen wird, und zwar aus folgendem Grund: Das erbrechtliche Ziel der Anrechnungsregeln ist es, dass Zuwendungen an Pflichtteilsberechtigte gleichbehandelt werden und anzurechnen sind, unabhängig davon, unter welchem Titel sie erfolgen. Dabei ist es aber nur billig, Zuwendungen anzurechnen, auf welche die oder der Begünstigte einen rechtlichen Anspruch hat, die somit also einklagt werden können. Bei echten Ermessensbegünstigungen ist dies nicht der Fall, denn es obliegt dem Stiftungsrat bzw. dem Trustee, die Begünstigten aus dem Kreis der möglichen Destinatäre nach freiem Ermessen zu bestimmen bzw. auszuwählen<sup>38</sup>. Einer solchen begünstigten Person einer Stiftung nach Abs. 2 Ziff. 5 oder eines Trusts nach Abs. 2 Ziff. 6 steht demnach kein klagbarer Anspruch zu.

### **Zu § 779 neu**

Die Hinzurechnung – also die rechnerische Einbeziehung von Schenkungen unter Lebenden in die Pflichtteilsbemessungsgrundlage, was die Vergrösserung der

---

<sup>36</sup> Siehe dazu WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 781 Rn 16; NEMETH /NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 781 Rn 19.

<sup>37</sup> siehe dazu WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 781 Rn 35.

<sup>38</sup> Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 2. Auflage, 2019, Art 552 § 36 Rn 6.

Pflichtteile bedeutet – können nach dieser Bestimmung nur pflichtteilsberechtigte Nachkommen und pflichtteilsberechtigter Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner verlangen. Die bloße Hinzurechnung, die im zweipersonalen Verhältnis zwischen erblassender und geschenknehmender Person – sei dies ausnahmsweise auch eine pflichtteilsberechtigte Person – anrechnungsfrei bleibt, ist für die Erben bzw. Erben oder Vermächtnisnehmenden von Nachteil, weil ihre Anteile kleiner werden. Zudem schränkt sie die Testierfreiheit ein.

Wie nach bisherigem Recht (§ 785 Abs. 2) wird vorausgesetzt, dass die erblassende Person die Schenkung zu einem Zeitpunkt gemacht hat, zu dem sie entweder ein pflichtteilsberechtigtes Kind hatte oder bereits mit der Ehegattin oder dem Ehegatten verheiratet oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner verpartnert war und daher mit Pflichtteilsansprüchen dieser Personen im Falle ihres Ablebens rechnen musste. Vorbehaltlich anderer zwischen der erblassenden und der geschenknehmenden Person abgeschlossener Vereinbarungen sind wie bisher Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen, welche die erblassende Person früher als zwei Jahre vor ihrem Tod wirklich gemacht hat, nicht hinzu- und anzurechnen. Dabei kommt es für den Beginn des Fristenlaufs in Anlehnung an die «Vermögensopfertheorie»<sup>39</sup> darauf an, wann die Schenkung wirklich gemacht wurde, also die erblassende Person das «Vermögensopfer» in Bezug auf die Zuwendung endgültig erbracht hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schenkungsvertrag ohne Widerrufsvorbehalt oder Möglichkeit des Rückverkehrs der zuwendenden Person in Bezug auf die zugewendete Sache erfüllt worden ist. Hingegen führen ein Rückschenkungsangebot der geschenknehmenden Person, der Widerruf der Stiftung, wenn der Stifter Letztbegünstigter ist, sowie

---

<sup>39</sup> WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 783 Rn 11; zur Anwendung in Liechtenstein LES 2013,30, OGH-Entscheidung vom 07.12.2012 zu 03 CG.2011.93.

andere Stifterrechte, die zum Rückerwerb verwendet werden können, dazu, dass das «Vermögensopfer» noch nicht erbracht wurde. Ein blosses Nutzungsrecht wird aber regelmässig nicht zum Ausschluss des «Vermögensopfers» führen.

Bei Zuwendungen an eine Stiftung oder an die begünstigte Person einer Stiftung beginnt diese Frist nicht zu laufen, solange sich die erblassende Person als Stifterin ein Widerrufsrecht oder sonstige umfassende Änderungsrechte vorbehalten hat, weil in diesem Fall das «Vermögensopfer» noch nicht endgültig erbracht worden ist.

#### **Zu § 780 neu**

Jede Person, die zur Leistung des Pflichtteils verpflichtet ist, kann die Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil verlangen. Dies sind die Erbinnen bzw. Erben und Vermächtnisnehmenden, letztere aber nur, soweit sie nach § 766d Abs. 2 der Vorlage zur Pflichtteilserfüllung beizutragen haben oder von einem verhältnismässigen Abzug nach § 692 betroffen sind. Darüber hinaus kann auch jede oder jeder der übrigen Pflichtteilsberechtigten die Hinzu- und Anrechnung verlangen, da es für sie oder ihn von Vorteil sein kann, wenn sich Pflichtteilsberechtigte weniger aus der Verlassenschaft befriedigen müssen. Die Wahrscheinlichkeit, den Pflichtteil zur Gänze aus der Verlassenschaft gedeckt zu erhalten, steigt damit nämlich und die Beschreitung des beschwerlicheren Weges der Schenkungsanfechtung nach § 951 kann auf diese Weise vermieden werden.

Hat die oder der die Hinzu- und Anrechnung verlangende Pflichtteilsberechtigte selbst auch Schenkungen erhalten, diese aber bei der Berechnung der Verlassenschaft nicht angegeben, kann das normalerweise dadurch ausgeglichen werden, dass die anderen Pflichtteilsberechtigten ihrerseits die Hinzu- und Anrechnung dieser Zuwendung verlangen. Problematisch wird dies aber, wenn die anderen Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil verzichtet haben. Müsste die oder der die Hinzu- und Anrechnung verlangende Pflichtteilsberechtigte stets konkret

pflichtteilsberechtigten sein, dann würde die die Hinzu- und Anrechnung verlangende Person selbst einer Anrechnung entgehen und könnte unter Umständen trotzdem von den übrigen Geschenknehmenden die Herausgabe nach § 951 verlangen. Um dem entgegen zu wirken, kann auch eine geschenknehmende Person, die im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehört hat (§ 764), der aber kein Pflichtteil zukommt, weil sie auf ihren Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte verlangen.

Wie erwähnt, setzt die Anrechnung immer auch die Hinzurechnung voraus. Das heisst, dass bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte der Kreis jener, die die Hinzurechnung verlangen kann, grösser ist als bei Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (§ 779 Abs. 1 der Vorlage).

Wenn die geschenknehmende Person durch Tod oder aus einem anderen Grund als Pflichtteilsberechtigte wegfällt und dies unmittelbar zum Entstehen des Pflichtteilsrechts (§ 764 Abs. 2 der Vorlage) oder zur Erhöhung der Pflichtteilsquote einer anderen Person (§ 766 Abs. 2 der Vorlage) führt, geht die Anrechnungspflicht auf diese Person über. Dies wird im Gesetzestext durch die Wendung «Person, die an deren Stelle tritt» deutlich gemacht. Die oder der anwachsberechtigte Pflichtteilsberechtigte muss sich die Schenkung der oder des ausgeschiedenen Pflichtteilsberechtigten jedoch nicht uneingeschränkt anrechnen lassen. Die übergehende Anrechnungspflicht betrifft nur die durch die Anwachsung eintretende Erhöhung der Pflichtteilsquote, nicht jedoch den ursprünglichen Pflichtteil der oder des Anwachsungsberechtigten.

Ergänzend zum Vernehmlassungsbericht wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Abweichend von der Rezeptionsvorlage wird eine Frist von zehn Jahren eingeführt, während welcher die Hinzu- und Anrechnung einer Schenkung an einen Pflichtteilsberechtigten möglich ist.

Die Verlassenschaft vermindert sich aufgrund einer unentgeltlichen Zuwendung wertmässig. Für die Pflichtteilsberechtigten besteht dadurch die Gefahr, in ihrem Pflichtteil verkürzt zu werden, denn das Pflichtteilsrecht soll ihnen zwingend einen wertmässigen Anteil am Wert des von der erblassenden Person hinterlassenen Vermögens sichern. Aus diesem Grund sieht die Liechtensteinische Rechtsordnung zwingende Vorschriften vor, welche die Möglichkeiten zur Umgehung des Pflichtteils durch Schenkungen verhindern sollen. Dabei gilt es eine Balance zu finden zwischen dem Verkürzungsschutz der Pflichtteilsberechtigten einerseits und der Privatautonomie des Geschenkgebenden andererseits.

Treffen diese Schutzvorschriften in erster Linie die Erben bzw. Erben, so steht der Verkürzungsschutz im Widerspruch nicht nur zur Privatautonomie des Geschenkgebenden, sondern auch zu dessen Testierfreiheit. Es geht also ganz allgemein darum, das Spannungsverhältnis zwischen Pflichtteilsschutz und Verfügungsfreiheit zu lösen. Ist es aber die beschenkte Person, gegen die sich die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten richten, so ist darüber hinaus der Vertrauensschutz der beschenkten Person in die Waagschale zu werfen. Ist die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung selbst pflichtteilsberechtigt, so ist durch die lebzeitige Zuwendung eine Ungleichbehandlung unter mehreren Pflichtteilsberechtigten entstanden. Eine Rechtsordnung hat daher zu entscheiden, inwieweit in solchen Fällen ein Ausgleich hergestellt werden soll.

Um diesen sich widersprechenden Interessen zwischen Pflichtteilsanspruch, Testierfreiheit und Rechtssicherheit Rechnung zu tragen, sieht die Gesetzesvorlage daher neu eine Beschränkung der Hinzu- und Anrechnungspflicht bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte auf zehn Jahre vor.

Das deutsche Recht normiert in § 2325 BGB<sup>40</sup> einen Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen des Erblassers an Dritte, welcher eine proportionale Reduktion der Anrechnung bis zum totalen Entfall nach zehn Jahren vorsieht. «... Aus der Sicht des historischen Gesetzgebers spricht für die Aufnahme einer Frist ... schon die billige Rücksichtnahme auf den Beschenkten, dessen Recht nicht zu lange Zeit im Schwebezustand gehalten werden dürfe. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schenkung und der Vermögensminderung schwächt sich umso mehr ab, je weiter die Schenkung vor dem Erbfall liegt. Es bestehe ... ein innerer Grund für die Fristbestimmung darin, dass während einer längeren Zwischenzeit zwischen der Vornahme der Schenkung und dem Tode des Erblassers nicht nur der letztere selbst, sondern auch seine pflichtteilsberechtigten Angehörigen sich in den durch die eingetretene Vermögensminderung geschaffenen Zustand eingewöhnt hätten... die pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge würden andere Verhältnisse vielleicht gar nicht gekannt haben. Sie würden daher die auf eine weit zurückliegende Schenkung zurückzuführende Verringerung ihres Pflichtteils nicht als Schädigung empfinden...». <sup>41</sup>

Die gegenständliche Gesetzesvorlage sieht für Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigter Person in § 779 der Vorlage wie bisher eine Frist von zwei Jahren vor. Der oben dargelegten Argumentation folgend, ist aber auch eine Begrenzung der Anrechnungspflicht bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte (also Nachkommen und Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner) sinnvoll. Auch der Umstand, dass bei streitigen Umständen erhebliche Beweis- und Bewertungsschwierigkeiten auftreten, lässt eine Befristung der

---

<sup>40</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72), Stand 01.08.2023.

<sup>41</sup> LANGE in Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 118, § 2325, Rz 65.

Anrechnung als angezeigt erscheinen. Eine Frist von zehn Jahren scheint mit Blick auf die deutsche Rechtslage dabei angemessen.

Im Rahmen der Testierfreiheit steht es der erblassenden Person frei, eine nicht mit zehn Jahren befristete Hinzu- und Anrechnungspflicht für Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte anzuordnen, wobei die Formvorschriften des § 790 zu beachten sind. In einem solchen Fall nennt die erblassende Person gleichzeitig mit der Anordnung der Hinzu- und Anrechnungspflicht auch den Anrechnungsgegenstand (beispielsweise das Grundstück im Schenkungsvertrag). Allfällige Beweisschwierigkeiten sollten somit geringer ausfallen.

#### **Zu § 781 neu**

Zuwendungen, welche die erblassende Person aus Einkünften ohne Schmälerung ihres Stammvermögens gemacht hat, werden weder hinzu- noch angerechnet. Dies entspricht sinngemäss dem bisherigen § 785 Abs. 3 erster Satz. Das Gleiche gilt neu für Zuwendungen, welche die erblassende Person zu gemeinnützigen Zwecken oder in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat.

Diese Zuwendungen sind im zweipersonalen Verhältnis zwischen der erblassenden und der geschenknehmenden Person wie auch im Verhältnis zu den übrigen Pflichtteilsberechtigten nur hinzu- bzw. anzurechnen, wenn dies zwischen der erblassenden und der geschenknehmenden Person vereinbart wurde. Kleinere Schenkungen oder solche, die aus sittlicher Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht wurden, werden von den Beteiligten nämlich üblicherweise nicht als Vorschuss auf den Pflichtteil angesehen.

Es kann auch nicht einseitig angeordnet werden, dass Zuwendungen ohne Schmälerung des Stammvermögens doch anrechnungspflichtig sind, denn damit könnte einseitig in den Pflichtteil eingegriffen werden.



**Zu § 782 neu**

Bei der Berücksichtigung von Zuwendungen bei der Pflichtteilsermittlung wird neu nicht mehr zwischen Vorempfang und Vorschuss einerseits und Schenkung andererseits unterschieden. Am Grundgedanken, dass die oder der letztwillig Verfügende die Möglichkeit haben soll, Vermögensgüter zu Lebzeiten so zuzuwenden, dass sie auf den Pflichtteil nicht anzurechnen sind, wird aber festgehalten.

Daher kann der Erlass der Anrechnung von Schenkungen an eine Pflichtteilsberechtigte oder einen Pflichtteilsberechtigten letztwillig verfügt oder zwischen der erlassenden Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten vereinbart werden. Eine solche anrechnungsfreie Zuwendung führt dann aber auch nicht zu einer Pflichtteilerhöhung – und damit zu einer weiteren Begünstigung – dieser oder dieses Pflichtteilsberechtigten. Dies ist gemeint, wenn in § 782 zweiter Satz davon die Rede ist, dass «in einem solchen Fall» die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils der oder des betreffenden Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen ist. Bei der Berechnung der Pflichtteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten ist die Schenkung an die befreite Pflichtteilsberechtigte oder den befreiten Pflichtteilsberechtigten hingegen hinzuzuschlagen<sup>42</sup>. Die geschenkgebende Person und die empfangende Person sollen es nicht in der Hand haben, durch den Erlass der Anrechnung an den Pflichtteil die übrigen Berechtigten zu verkürzen.

Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

---

<sup>42</sup> EGGER in SCHWIMANN/NEUMAYR (HRSG.), ABGB-Taschenkommentar, 4. Aufl., § 785 Rn 1 und 2.

**Zu § 783 neu**

Nach bisherigem Recht ist unklar, ob die oder der Pflichtteilsberechtigte einen Auskunftsanspruch auch gegenüber der geschenknehmenden Person hat. Dies wird nun – analog zur Rezeptionsvorlage – durch die neue Bestimmung klargestellt und gilt damit für alle, die nach §§ 778 f. der Vorlage die Hinzurechnung von Schenkungen verlangen können.

**Zu § 784 neu<sup>43</sup>**

Analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage erfolgt die Durchführung der Hinzü- und Anrechnung in der Weise, dass zunächst die zu berücksichtigenden Zuwendungen rechnerisch der Verlassenschaft hinzuzurechnen und davon die Werte der Pflichtteile zu ermitteln sind.

In einem weiteren Schritt ist vom vergrösserten Pflichtteil der geschenknehmenden Person ihre eigene, im zweipersonalen Verhältnis anzurechnende Zuwendung abzuziehen. Die Anrechnung erfolgt dabei – anders als nach bisherigem Recht – nicht nur auf jenen Teil des Pflichtteils, der sich aus der Hinzurechnung ergibt (früher: Schenkungspflichtteil), sondern erfasst auch den von der Verlassenschaft berechneten Teil des Pflichtteils.

**Zu § 785 neu<sup>44</sup>**

§ 794 wird inhaltlich angepasst neu zu § 785. Nach der Bewertungsvorschrift des bisherigen § 794 sind unbewegliche Sachen nach dem Zeitpunkt des Empfangs, bewegliche Sachen demgegenüber nach dem Zeitpunkt des Erbanfalls zu bewerten. Diese Regelung kann zu ungerechten Ergebnissen führen, was folgende Beispiele veranschaulichen: Eine Erbin erhält acht Jahre vor dem Tod der Erblasserin ein Grundstück, welches zum Zeitpunkt des Empfangs mit CHF 1 Mio. bewertet

---

<sup>43</sup> Im Vernehmlassungsbericht als § 783a aufgeführt.

<sup>44</sup> Im Vernehmlassungsbericht als § 783b aufgeführt.

wird und zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin (Erbfall) CHF 1.5 Mio. wert ist; dieses wird mit CHF 1 Mio. angerechnet. Einem Erben hingegen, der acht Jahre vor dem Tod des Erblassers dessen Autosammlung im Wert von CHF 1 Mio. erhalten hat, die im Zeitpunkt des Erbfalls nur noch einen Wert von CHF 750'000 hat, wird nach geltendem Recht ein Wert von CHF 750'000 angerechnet. Auch wenn die herrschende Meinung<sup>45</sup> eine korrigierende Auslegung nahelegt, ist die nach dem Gesetzeswortlaut mögliche Ungleichbehandlung als stossend anzusehen, weswegen eine eindeutige gesetzliche Regelung sinnvoll erscheint.

Für die Bewertung von Bargeldzuwendungen sieht das bisherige Recht zudem überhaupt keine Regelung vor.

Nach § 785 wird nun – der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 788 öABGB folgend – der Wert der zugewendeten Sache zum Empfangszeitpunkt ermittelt. Die geschenkte Sache ist damit auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Die Formulierung «wirklich gemacht wurde» ist Ausdruck der «Vermögensopfertheorie», nach der es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder die Übergabe der Sache ankommt, sondern auf die Erbringung des «Vermögensopfers»<sup>46</sup>.

Ein in diesem Sinne ermittelter Wert wird auf den Todeszeitpunkt angepasst, und zwar nach dem Landesindex für Konsumentenpreise. Dies gilt auch für einen geschenkten Geldbetrag.

Hingegen finden alle anderen wertverändernden Umstände, die zwischen dem Zuwendungs- und dem Todeszeitpunkt eintreten können (unabhängig davon, ob diese der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger

---

<sup>45</sup> Vgl. WELSER/ZÖCHLING-JUD, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup>, RZ 2372 ff.

<sup>46</sup> NEMETH/NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 788 Rn 2.

zuzurechnen sind oder nicht), wie etwa die verkehrsmässige Erschliessung von Grundstücken, Schadensereignisse, die auch bei unterbliebener Zuwendung eingetreten wären, oder Preisänderungen infolge erhöhter oder gesunkener Nachfrage, keine Berücksichtigung. Durch diese Bewertungsmethode soll erreicht werden, dass alle zu Lebzeiten von der erblassenden Person zugewendeten Werte möglichst gleichmässig an die Verhältnisse im Todeszeitpunkt herangeführt werden.

### **Zur Aufhebung der §§ 786 bis 793**

Aufgrund der Ergebnisse der legislatischen Prüfung werden die bisherigen §§ 786 bis 793 aufgehoben. Der Inhalt der §§ 786 bis 789 ist nunmehr in den §§ 781 bis 785 dieser Vorlage enthalten. Anstelle der bisherigen §§ 790 bis 793 treten neue Bestimmungen (siehe nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

### **Zur Sachüberschrift vor § 790**

Aufgrund der Ergebnisse der legislatischen Prüfung wird die Sachüberschrift vor § 790 angepasst.

### **Zu § 790 neu**

Diese Bestimmung ist weitgehend dem bisherigen § 790 erster Satz und dem bisherigen § 792 erster Satz nachgebildet und regelt die Anrechnung bei der Erklärung des letzten Willens oder der gesetzlichen Erbfolge. Die Anrechnung von Schenkungen (im Sinne des § 778 der Vorlage) auf den Erbteil kann die erblassende Person im Rahmen der Testierfreiheit (also unter Wahrung der Pflichtteilsrechte) beliebig mittels Testament oder Kodizill anordnen. Die erblassende Person und die geschenknehmende Person können die Anrechnung auf den Erbteil aber auch vereinbaren; dafür genügt die einfache Schriftform, soweit damit nicht die Anrechnung auf den Pflichtteil verbunden ist. Erfolgt der Abschluss des Vertrages erst nach erfolgter Schenkung, handelt es sich materiell um einen Verzicht auf das

Erbrecht, weshalb auch die Formvorschriften für einen Erbverzicht (§ 551) einzuhalten sind.

#### **Zu § 791 neu**

Diese Bestimmung regelt die Anrechnung bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder. Die Regelung ist dem geltenden § 790 zweiter Satz nachgebildet und regelt, dass sich ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes eine Schenkung unter Lebenden (§ 778 der Vorlage) anrechnen lassen muss, es sei denn, dass die erlassende Person die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat oder den Erlass dieser Anrechnung mittels Testament oder Kodizill verfügt oder mit der geschenknehmenden Person vereinbart hat. Die Anrechnung wirkt nur zu Gunsten und zu Lasten der Kinder, betrifft also nicht alle Erben und Erben. Auch die Ausstattung eines Kindes ist, wie nach dem bisherigen § 790 in Verbindung mit dem bisherigen § 788, von der Anrechnungspflicht dieser Bestimmung umfasst.

#### **Zu § 792 neu**

Diese Bestimmung stellt klar, dass sich auch Nachkommen Schenkungen an einen Vorfahren auf Verlangen einer anderen Erbin oder eines anderen Erben anrechnen lassen müssen. Anders als in § 754 öABGB spricht die Bestimmung von Zuwachs und nicht von Anrechnung, da die entsprechende Bestimmung in § 560 in der bisherigen Formulierung fortbesteht.

Der bisherige § 791, wonach andere unentgeltliche Zuwendungen als die Ausstattung nicht angerechnet werden, sofern nicht die Rückforderung ausdrücklich ausbedungen war, entfällt.

#### **Zu § 793 neu**

Die in Abs. 1 geregelte Rechenmethode und Bewertung entspricht im Wesentlichen jener im Pflichtteilsrecht (siehe dazu die Erläuterungen zu §§ 784 und 785

der Vorlage). Um Wertungsunterschiede zu vermeiden, gilt auch hier dieselbe Rechnungsmethode wie im Pflichtteilsrecht.

Abs. 2 legt fest, dass vom Erbteil der anrechnungspflichtigen Erbin oder des anrechnungspflichtigen Erben das anzurechnende Vermögen abzuziehen ist und die anrechnungspflichtige Erbin oder der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Herausgabe ihres bzw. seines Geschenks verpflichtet ist.

#### **Zur Aufhebung des § 794**

Aufgrund der Ergebnisse der legistischen Prüfung wird diese Bestimmung aufgehoben. Der Inhalt des bisherigen § 794 ist neu in § 793 dieser Vorlage enthalten.

#### **Zur Aufhebung des § 795**

Aufgrund der Ergebnisse der legistischen Prüfung wird diese Bestimmung aufgehoben. Der Inhalt des bisherigen § 795 ist neu in § 774 dieser Vorlage enthalten.

#### **Zu § 796**

Aufgrund der Ergebnisse der legistischen Prüfung wird die Sachüberschrift des § 796 angepasst.

#### **Zur Aufhebung des bisherigen § 956**

Die Schenkung auf den Todesfall ist nunmehr in § 603 der Vorlage geregelt. § 956 kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu § 1487**

Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche wird – der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend – neu und einheitlich in § 1487a geregelt. Daher werden in § 1487 die das Erbrecht betreffenden Aufzählungen gestrichen und neu in § 1487a aufgenommen.

**Zu § 1487a**

Nach bisherigem Recht unterliegt die Erbschaftsklage (§ 823) einer Frist von 30 Jahren. Muss die Klägerin oder der Kläger zugleich eine «Erklärung des letzten Willens umstossen», dann unterliegt diese jedoch einer Frist von drei Jahren. Diese Ungleichbehandlung bei gesetzlicher Erbfolge und Erklärung des letzten Willens ist nicht schlüssig. Erfasst von dieser dreijährigen Frist sind auch die Geltendmachung der Vermächtnisklage oder sonstiger Rechte, die aus einem Geschäft von Todes wegen abgeleitet werden, sowie das Recht, die geschenknehmende Person wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen.

Der neue § 1487a stellt allgemein auf eine kenntnisabhängige dreijährige relative und eine kenntnisunabhängige 30-jährige absolute Verjährungsfrist ab. Die relative dreijährige Verjährungsfrist beginnt zu laufen, wenn das Recht geltend gemacht werden kann. Können die entsprechenden Rechte bereits im Verlassenschaftsverfahren geltend gemacht werden, so ist dieser Zeitpunkt auch für die Frist zur Erhebung der Erbschaftsklage relevant. Die kenntnisunabhängige absolute Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Tod der erblassenden Person.

Analog zur Rezeptionsvorlage wird eine absolute Frist von 30 Jahren als zweckmässig erachtet. Damit sind auch Fälle abgedeckt, bei denen nach der Einantwortung der Verlassenschaft Informationen auftauchen, die eine andere als im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens festgelegte Erbberechtigung ergeben (sei dies beispielsweise eine letztwillige Verfügung, die nicht bekannt war, oder eine gesetzliche Erbin oder ein gesetzlicher Erbe, welche oder welcher nicht teil des Verlassenschaftsverfahrens war). Gerade in Fällen, in denen eine Einantwortung abweichend von der «richtigen Erbfolge» erfolgt ist, kann bei grossen Vermögen durchaus ein berechtigtes Interesse an einer langen absoluten Verjährungsfrist bestehen. Überdies sind die Verjährungsfristen im Erbrecht im Kontext der weiteren Verjährungsfristen zu sehen. Beispielsweise im Zusammenhang mit dem

Auftauchen neuer Testamente zeigt sich dies anschaulich: Bei unsorgfältiger Verwahrung durch eine private testamentsverwahrende Person – welche den Tod der hinterlegenden Person übersieht oder vergisst, dass bei ihr eine letztwillige Verfügung hinterlegt wurde – sind Schadenersatzforderungen denkbar. Die gegenständliche absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren steht daher im Einklang mit der Frist für die Verjährung von Schadenersatzforderungen. Bei unterschiedlichen Fristen wäre es sonst möglich, dass die nicht sorgfältig verwahrende Person haftungsrechtlich in Anspruch genommen wird, weil der erbrechtliche Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Im Ergebnis würde daher die schädigende Person den Erbanspruch erfüllen müssen. Dieses Ergebnis erscheint unbillig.

Auf die Übernahme des Abs. 2 des § 1487a öABGB kann aufgrund anderer Regelungen zum Heimfall verzichtet werden.

### **Zu den Übergangsbestimmungen**

Die neuen Bestimmungen im Erbrecht sind anwendbar, sofern die erblassende Person nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gestorben ist (Abs. 1). Dies gilt insbesondere für das Pflichtteilsrecht. Die Anknüpfung des Pflichtteilsrechts an die zum Zeitpunkt des Todes der erblassenden Person verbindliche Rechtslage umfasst auch die Regelungen über die Enterbung, die Pflichtteilsminderung und die Pflichtteilsdeckung sowie die Hinzu- und Anrechnung von Zuwendungen.

Aufgrund der Ergebnisse der legistischen Prüfung wurden die Übergangsbestimmungen in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage im Vergleich zur Vernehmlassung angepasst:

Gemäss Abs. 2 beurteilt sich die Gültigkeit der Aufhebung eines Erbverzichts (§ 551 Abs. 1 der Vorlage) nach dem zum Zeitpunkt der Aufhebung geltenden Recht.



Der Zeitpunkt der rechtsgeschäftlichen Handlung ist nach Abs. 3 auch für die Gültigkeit der Errichtung von Testamenten, Kodizillen sowie einer Schenkung auf den Todesfall und nach Abs. 4 auch für Vereinbarungen über die Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflicht- oder Erbteil sowie die Aufhebung solcher Anrechnungen massgeblich. Die Gültigkeit der Errichtung von Testamenten oder von Vereinbarungen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes stets an den Errichtungszeitpunkt zu knüpfen.

Die neue Verjährungsbestimmung ist ab dem Tag des Inkrafttretens auf alle laufenden und neuen Verjährungsfristen anwendbar (Abs. 5). Bei laufenden Verjährungsfristen bedeutet dies, dass der Lauf der relativen dreijährigen Verjährungsfrist in den von der Bestimmung umfassten Fällen erst mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes zu laufen beginnt. Die absolute 30-jährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers zu laufen. Am Tag des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes nach bisherigem Recht bereits abgelaufene Verjährungsfristen bleiben von der neuen Bestimmung unberührt und sind verjährt.

## **5.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes**

### **Zu Art. 155 Abs. 1, 156 Abs. 1, 158, 165 Abs. 1 Bst. b und 174 Abs. 1**

Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage wurden in den Art. 155 Abs. 1, 156 Abs. 1, 158, 165 Abs. 1 Bst. b und 174 Abs. 1 sprachliche Änderungen vorgenommen. Der Ausdruck «Noterbe» wird durch den Ausdruck «Pflichtteilsberechtigter» ersetzt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 762 der ABGB-Vorlage).

### **Zu Art. 174a**

Nach dem Konzept der §§ 677 und 678 der ABGB-Vorlage können bestimmte, gegenüber der erblassenden Person erbrachte Pflegeleistungen im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens als gesetzliches Vorausvermächtnis berücksichtigt

werden. Dies hat für die beteiligten Personen den Vorteil, dass die Geltendmachung im Verlassenschaftsverfahren prozessökonomisch ist. Ausserdem sind drei Jahre vor dem Tod der erblassenden Person geleistete Pflegeleistungen insofern privilegiert, als sie im Verlassenschaftsverfahren unabhängig von einer bereits eingetretenen Verjährung geltend gemacht werden können.

Über die Höhe des Vorausvermächtnisses soll möglichst eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zur Vorbereitung des Einigungsversuches hat das Gericht die nötigen Informationen und Unterlagen für das von der erblassenden Person bezogene Pflegegeld vom zuständigen Träger einzuholen. Damit soll eine Grundlage für das Einvernehmen über die Höhe des Pflegevermächtnisses erhoben werden. Das Gericht kann darüber mündlich verhandeln.

#### **Zu Art. 178 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5**

Ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage werden in dieser Bestimmung sprachliche Anpassungen vorgenommen. Statt des Begriffs «fideikommissarische Substitution» wird neu der Begriff «Nacherbschaft» und statt des Begriffs «Noterben» der Begriff «Pflichtteilsberechtigter» verwendet.

#### **Zu Art. 181 Abs. 1**

Neu können auch Vereinbarungen über Pflegeleistungen, allgemein oder im Sinne der §§ 677 und 678 der ABGB-Vorlage, ausdrücklich mit den Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs vom Gericht zu Protokoll genommen werden.

#### **Zur Übergangsbestimmung**

Art. 174a und 181 Abs. 1 finden auf alle Verfahren Anwendung, soweit die erblassende Person nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gestorben ist. Damit ist klargestellt, dass als Anknüpfungspunkt der Todestag der erblassenden Person gilt.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch diese Vorlage werden keine neuen oder veränderten Kernaufgaben geschaffen.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die gegenständliche Vorlage hat Bezug zum UNO-Nachhaltigkeitsziel «16 Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen». Unterziel 16.3 betrifft die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene. Ein modernes, transparentes Erbrecht leistet einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit.

### **7.4 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Sabine Monauni*

**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB)**

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor § 538

*Erbfähigkeit*

§ 538

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.

Sachüberschrift vor § 540  
*Gründe für die Erbunwürdigkeit*

## § 540

Wer gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

## § 541

Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.

## § 542

Wer

1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Erblassers oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder

3. sonst gegenüber dem Erblasser seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat,

ist erbunwürdig, wenn der Erblasser aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

#### § 543

##### *Eintrittsrecht bei Erbunwürdigkeit*

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

#### § 544

##### *Beurteilung der Erbfähigkeit*

1) Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmässig zugekommen ist.

2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 540 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 541), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.

#### §§ 545 und 546

Aufgehoben

## § 551

*Erbverzicht*

1) Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, kann auch durch Vertrag mit dem Erblasser im Voraus darauf verzichten. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform.

2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.

## § 573

## Aufgehoben

## § 577 Abs. 2

2) Gerichtliche Testamente werden von Amts wegen hinterlegt. Aussergerichtliche Testamente kann der Erblasser persönlich oder durch seinen Rechtsvertreter gerichtlich hinterlegen. Der Rechtsvertreter darf dabei weder selbst erbberechtigt noch testamentarisch berücksichtigt worden sein. Über die Hinterlegung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 578

Wer schriftlich ohne Zeugen testieren will, muss das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.



## § 579

1) Ein von ihm nicht eigenhändig geschriebenes Testament muss der Erblasser in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

2) Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt des Testaments müssen sie nicht kennen.

## Sachüberschrift vor § 597

Aufgehoben

## § 597 Sachüberschrift

*Nottestament*

## § 603

*Schenkung auf den Todesfall*

Eine Schenkung auf den Todesfall ist auch nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat, die Anforderungen des § 602 erfüllt sind und eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten ausgehändigt worden ist. Die Bestimmungen des Achtzehnten Hauptstücks von Schenkungen und § 602c sind anzuwenden.

Überschrift vor § 604

10. Hauptstück

**Von der Ersatz- und Nacherbschaft**

Sachüberschrift vor § 604

Aufgehoben

§ 604

*Ersatzerbschaft*

1) Für den Fall, dass der eingesetzte oder gesetzliche Erbe die Erbschaft nicht erlangt, können ein Ersatzerbe, und wenn auch dieser sie nicht erlangt, ein zweiter oder auch noch weitere Ersatzerben berufen werden.

2) Ersatzerben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls vor.

§ 605

*Vermutete Ersatzerbschaft*

Es wird vermutet, dass der Erblasser die Nachkommen eingesetzter Kinder zu Ersatzerben einsetzen wollte.

Sachüberschrift vor § 606

Aufgehoben

§ 606

*Rechte und Pflichten des Ersatzerben*

Die Rechte und Pflichten des Erben kommen auch dem an seine Stelle tretenden Ersatzerben zu, sofern sie nicht nach dem ausdrücklichen Willen des Erblassers oder nach den Umständen des Falles allein die Person des Erben betreffen. Für einschränkende Bedingungen gilt § 702.

§ 607

*Gegenseitige Ersatzerbschaft*

Sind allein Miterben gegenseitig zu Ersatzerben berufen, so wird vermutet, dass der Erblasser die in der Einsetzung bestimmten Teile auch auf die Ersatzerbschaft ausdehnen wollte. Ist aber in der Ersatzerbschaft ausser den Miterben auch eine andere Person zum Ersatzerben berufen, so fällt der frei gewordene Erbteil allen zu gleichen Teilen zu.

Sachüberschrift vor § 608

Aufgehoben

§ 608

*Nacherbschaft*

1) Der Erblasser kann einen Erben so einsetzen, dass dieser erst nach einem anderen Erben erbt. Der Nacherbe ist im Zweifel auch Ersatzerbe.

2) Hat der Erblasser nichts anderes verfügt, so tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein.

§ 609

*Nacherbschaft auf den Überrest*

Eine Nacherbschaft auf den Überrest liegt vor, wenn der Nacherbe nach dem Willen des Erblassers nur das erhalten soll, was beim Ableben des Vorerben noch übrig ist.

§ 610

*Umdeutung von Testieranordnungen*

1) Hat der Erblasser dem Erben verboten oder zugunsten einer bestimmten Person geboten, über die Verlassenschaft zu testieren, so ist dies im Zweifel in eine Nacherbschaft auf den Überrest umzudeuten, und zwar im Fall des Verbots zugunsten der gesetzlichen Erben, im Fall des Gebots zugunsten der bestimmten Person.

2) Das Verbot, eine Sache zu veräußern, schliesst im Zweifel das Recht, darüber zu testieren, nicht aus.

Sachüberschrift vor § 611

Aufgehoben

## § 611

*Nacherbschaft bei Zeitgenossen*

Wenn die Nacherben Zeitgenossen des Erblassers sind, kann er sie ohne zahlenmässige Beschränkung als Nacherben einsetzen. Zeitgenossen sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Nacherbschaft bereits gezeugt (§ 22) oder geboren sind.

## § 612

*Einschränkung der Nacherbschaft*

Sind die Nacherben im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch keine Zeitgenossen des Erblassers, so ist die Nacherbschaft bei Geld und anderen beweglichen Sachen auf zwei Nacherbfälle, bei unbeweglichen Sachen auf einen Nacherbfall, beschränkt.

## § 613

*Rechte des Vorerben*

1) Bis zum Eintritt der Nacherbschaft kommt dem eingesetzten Vorerben das eingeschränkte Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtniessers zu.

2) Verfügungen über Sachen der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft sind mit der Zustimmung des Nacherben zulässig, sonst nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Verlassenschaft, zur Vermeidung von Schäden an derselben oder soweit sie im Rahmen der ordentlichen Verwaltung erfolgen.

3) Erlangt der Vorerbe durch die Verfügung über eine Sache der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft Geld oder eine andere Sache, so wird diese Ersatzsache im Zweifel Teil der Verlassenschaft.

4) Ist jedoch die angeordnete Nacherbschaft eine solche auf den Überrest, so kann der Vorerbe wie jeder Eigentümer über Sachen der Verlassenschaft unter Lebenden verfügen.

#### § 614

##### *Auslegung einer Ersatz- oder Nacherbschaft*

Ist eine Ersatz- oder Nacherbschaft undeutlich ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, dass die Freiheit des Erben, über das Eigentum zu verfügen, am wenigsten eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Frage, ob überhaupt eine Ersatz- oder Nacherbschaft angeordnet wurde.

#### Sachüberschrift vor § 615

##### *Erlöschen der Ersatz- und Nacherbschaft*

#### § 615

1) Eine Ersatzerbschaft erlischt im Zweifel, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat. Eine Nacherbschaft erlischt, wenn kein berufener Nacherbe mehr vorhanden ist oder wenn sie unter einer aufschiebenden Bedingung errichtet wurde, die endgültig nicht eintreten kann.

2) Das Recht eines Nacherben geht im Zweifel auch dann auf seine Erben über (§ 537), wenn er den Eintritt des Nacherbfalls nicht erlebt.

## § 616

1) Ist für eine vermeintlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so ist die Nacherbschaft im Zweifel ungültig, wenn diese Person im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung testierfähig war.

2) Ist für eine tatsächlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so erlischt die Nacherbschaft im Zweifel, wenn diese Person die Testierfähigkeit später erlangt. Die Nacherbschaft lebt nicht wieder auf, wenn sie später wieder testierunfähig wird.

## § 617

Die von einem Erblasser seinem Kind in einem Zeitpunkt angeordnete Ersatz- oder Nacherbschaft, in dem dieses noch keine Kinder hatte, erlischt im Zweifel, wenn es später doch erbfähige Kinder hinterlassen hat.

## § 646

*Unterschied zwischen Ersatz- oder Nacherbschaften und Stiftungen*

Von den Ersatz- oder Nacherbschaften unterscheiden sich die Stiftungen. Die Vorschriften über die Stiftungen sind in dem das Personen- und Gesellschaftsrecht regelnden Gesetze enthalten.

## § 652

*Ersatz- oder Nacherbschaften bei Vermächtnissen*

Der Erblasser kann bei einem Vermächtnis eine Ersatz- oder Nacherbschaft anordnen; dabei sind die in dem vorigen Hauptstück gegebenen Vorschriften anzuwenden.

## Sachüberschrift vor § 677

*i) Pflegevermächtnis*

## § 677

1) Einer dem Erblasser nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.

2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

3) Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder.

## § 678

1) Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

2) Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil und neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Erblasser das verfügt hat. Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.



## § 679

Aufgehoben

## § 707

Solange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuss des Nachlasses oder Legats, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer Nacherbschaft, statt.

## § 708

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtnis unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft oder das Vermächtnis, beim Eintritte der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, die einem Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer gegen den Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer zukommen (§ 613).

Sachüberschrift vor § 724

Aufgehoben

## § 724

*c) vermuteten*

1) Der Widerruf eines Vermächtnisses wird vermutet, wenn der Erblasser

- a) die vermachte Forderung eingetrieben oder sonst zum Erlöschen gebracht hat,
- b) die zugedachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerhalten hat oder
- c) die Sache derart umgestaltet hat, dass sie ihre vorige Gestalt und Bezeichnung verliert.

2) Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antrieb berichtigt hat, die Veräußerung des Vermächtnisses auf gerichtliche oder behördliche Anordnung erfolgt ist oder die Sache ohne Einwilligung des Erblassers umgestaltet worden ist, bleibt das Vermächtnis wirksam.

## § 725

### *2a. durch Verlust der Angehörigenstellung*

1) Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Erblassers werden davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt, auch wenn sie nach dem Erbfall erfolgt, für letztwillige Verfügungen zugunsten des früheren Angehörigen.

2) Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Erblasser oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Annahme an Kindesstatt eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Erblasser das gerichtliche Abstammungsverfahren eingeleitet

hat, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Erblasser abstammt.

### § 729

#### *Verkürzter Pflichtteil und Folgen eine Enterbung*

1) Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern.

2) Hat der Erblasser die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.

3) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen der enterbten Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

#### Sachüberschrift vor § 762

#### *Pflichtteilsberechtigung*

### § 762

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Erblassers, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll.

### § 763

Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers.

§ 764

1) Einer in § 763 angeführten Person steht ein Pflichtteil zu, wenn ihr bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den Pflichtteil verzichtet worden ist.

2) Den Nachkommen einer erbunfähigen, enterbten oder vorverstorbenen Person steht ein Pflichtteil zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Der Verzicht auf den Pflichtteil und die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich im Zweifel auch auf die Nachkommen. Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, müssen sich mit dem geminderten Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen (§ 773a Abs. 1 und 2).

3) Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihre Pflichtteilsberechtigung stützen, wenn ihr ein Erbrecht aus einem Erbvertrag, einem letzten Willen oder dem Gesetz gebührt.

Sachüberschrift vor § 765

*Höhe*

§ 765 Abs. 1

1) Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

§ 766

1) Wenn einer der in § 763 angeführten Personen infolge Pflichtteilsverzichts oder Ausschlagung der Erbschaft kein Pflichtteil zusteht, erhöht dies im Zweifel die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht.

2) Wenn aber einer der in § 763 angeführten Personen aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil zusteht und an ihrer Stelle auch keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig; die §§ 733 und 734 sind anzuwenden.

Sachüberschrift vor § 766a

*Erfüllungsarten*

§ 766a

*a) Leistung und Deckung des Pflichtteils*

1) Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Erblassers (§ 777) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) gedeckt werden.

2) Wenn der Erblasser jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er ihm einen Geldanspruch und nicht ein Vermächtnis zuwenden wollte.

§ 766b

*b) Bedingungen und Belastungen*

Haften einer Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung; ein

dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen.

§ 766c

*c) Geldpflichtteil*

Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil selbst oder dessen Ergänzung in Geld fordern.

§ 766d

*Pflichtteilsschuldner*

1) Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen.

2) Wenn der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft zu seiner Bedeckung verhältnismässig beizutragen, nicht jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit einem solchen gesetzlichen Vermächtnis und der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis.

§ 766e

*Anfall und Fälligkeit*

1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers.

2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers fordern.

#### § 766f

##### *Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs*

1) Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Für den Fall der Stundung oder Ratenzahlung ist die Pflichtteilsforderung zu verzinsen. Darüber hinaus kann der Pflichtteilsberechtigte Sicherheitsleistung verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach Billigkeit.

3) Eine rechtskräftige Entscheidung nach Abs. 1 und 2 kann vom Gericht auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben.

4) Zur Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 ist das Verlassenschaftsgericht zuständig. Ist über den Pflichtteilsanspruch ein Rechtsstreit anhängig, sind die Anträge nach Abs. 1 und 2 in diesem Verfahren zu stellen.

Sachüberschrift vor § 767

*Enterbung*

§ 767

*a) Allgemeines*

Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung.

Sachüberschrift vor § 768

Aufgehoben

§ 768

*b) Enterbungsgründe*

Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

1. gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Erblassers eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat (§ 541),



4. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
5. sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser gröblich vernachlässigt hat, oder
6. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 769

*c) Enterbung aus guter Absicht*

Wenn auf Grund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr besteht, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.

§ 770

*d) Art der Erklärung und Ursächlichkeit des Grundes*

1) Die Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen.

2) Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Erblasser ursächlich gewesen sein.

§ 771

*e) Widerruf der Enterbung und Verzeihung*

1) Die Enterbung kann widerrufen werden, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten

oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

2) Konnte der Erblasser die Enterbung auf Grund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen, so ist die Enterbung unwirksam, wenn der Erblasser zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verziehen hat.

#### § 772

##### *f) Beweislast*

1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen.

2) Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wird vermutet, dass dieser für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung ursächlich war.

#### § 773

##### *g) Enterbung ohne Grund und Übergehung*

1) Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten wegen eines bestimmten Verhaltens, das keinen Enterbungsgrund darstellt, ausdrücklich oder stillschweigend enterbt, so wird vermutet, dass er ihn auf den Pflichtteil setzen und nicht mit einem Erbteil bedenken wollte.

2) Wenn der Erblasser Kinder und deren Nachkommen hatte, von deren Geburt er bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht wusste, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. Hatte er daneben noch andere Kinder, so wird vermutet, dass er das ihm nicht bekannte Kind zumindest gleich bedacht hätte wie das am mindesten bedachte Kind. Wenn das ihm nicht bekannte Kind sein einziges war, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, es

sei denn, dass der Erblasser diese Verfügung auch in Kenntnis von seinem Kind errichtet hätte.

§ 773a

*Pflichtteilsminderung*

1) Der Erblasser kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Erblassers nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

2) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

3) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäss für die Pflichtteilsminderung; die Pflichtteilsminderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet worden sein.

§ 774

*Notwendiger Unterhalt des Pflichtteilsberechtigten*

Selbst wenn ein Pflichtteilsberechtigter erbunwürdig oder enterbt worden ist, steht ihm doch stets der notwendige Unterhalt zu.

Sachüberschrift vor § 775  
*Ermittlung und Berechnung des Pflichtteils*

§ 775

1) Auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten wird zur Ermittlung des Pflichtteils die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt.

2) Die Schätzung hat auf den Todestag des Erblassers abzustellen. Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu.

Sachüberschrift vor § 776

Aufgehoben

§ 776

1) Schulden und andere Lasten, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Verlassenschaft ebenso abgezogen wie alle nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbundenen Kosten.

2) Der Pflichtteil wird aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet.

## § 777

*Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall*

1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.

2) Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu bewerten.

## Sachüberschrift vor § 778

*Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden*

## § 778

*a) Allgemeines*

1) Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Erblasser zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen.

2) Als Schenkung in diesem Sinn gelten auch

1. die Ausstattung eines Kindes,
2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil,
3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht,
4. die Vermögenswidmung an eine Stiftung,

5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr der Erblasser sein Vermögen gewidmet hat, sowie
6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

3) Die Einräumung einer echten Ermessensbegünstigung in den Fällen nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 gilt nicht als Schenkung.

#### § 779

##### *b) Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen*

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Erblasser in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

2) Dieses Recht steht einem Nachkommen nur bei Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner nur bei Schenkungen, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Erblasser gemacht worden sind.

#### § 780

##### *c) Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte*

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind Schenkungen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen. Ein

Geschenknehmer, der im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 763) und dem deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf seinen Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann ebenfalls die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an pflichtteilsberechtigten verlangen.

2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hat oder einen verhältnismässigen Abzug erleidet.

3) Sind seit dem Zeitpunkt der Schenkung mehr als zehn Jahre verstrichen, ist die Schenkung weder hinzu- noch anzurechnen, es sei denn, der Erblasser hat die Anrechnung nach Massgabe von § 790 angeordnet oder mit dem Geschenknehmer vereinbart.

#### Sachüberschrift vor § 781

##### *d) Ausnahmen*

#### § 781

Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und der Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.

#### § 782

Schenkungen an einen pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, als der Erblasser den Erlass dieser Anrechnung

letztwillig verfügt oder mit ihm vereinbart hat. In einem solchen Fall ist die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils dieses von der Anrechnung befreiten Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen. Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

### § 783

#### *e) Auskunftsanspruch*

Wer berechtigt ist, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, hat in Bezug auf diese einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den Geschenknehmer.

#### Sachüberschrift vor § 784

Aufgehoben

### § 784

#### *f) Rechenmethode*

1) Eine Schenkung, die der Verlassenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wird, ist ihr rechnerisch hinzuzuschlagen. Von der dadurch vergrößerten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu ermitteln.

2) Von einem auf solche Art und Weise vergrößerten Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Geschenknehmer, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist, abzuziehen.



## § 785

*g) Bewertung der Schenkung*

Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

## § 786

Aufgehoben

Sachüberschrift vor § 787

Aufgehoben

§ 787 bis 789

Aufgehoben

Sachüberschrift vor § 790

*Anrechnung beim Erbteil*

## § 790

Bei der letztwillig angeordneten Erbfolge und bei der gesetzlichen Erbfolge muss sich der Erbe eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) anrechnen lassen, wenn der Erblasser dies mittels Testament oder Kodizill angeordnet oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform, bei Abschluss erst nach erfolgter Schenkung aber der Formvorschriften für einen Erbverzicht.

## § 791

Bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder muss sich ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) anrechnen lassen, es sei denn, dass der Erblasser die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat oder den Erlass dieser Anrechnung mittels Testament oder Kodizill verfügt oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## § 792

Einem Nachkommen wird nicht nur das, was er selbst, sondern auch das, was seine Vorfahren, an deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, auf den Erbteil angerechnet. Auch wer einen Erbteil im Wege des Zuwachses erhält (§ 560), hat sich Schenkungen an denjenigen, dessen frei gewordenen Erbteil er übernimmt, anrechnen zu lassen.

## § 793

1) Das bei der Anrechnung zu berücksichtigende Vermögen ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise aufzuwerten und der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

2) Von dem Erbteil des anrechnungspflichtigen Erben ist das anzurechnende Vermögen abzuziehen. Der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Herausgabe seines Geschenks verpflichtet.

## § 794 und 795

Aufgehoben

## § 796

*Anspruch des Ehegatten oder eingetragenen Partners auf anständigen Unterhalt*

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat, ausser in den Fällen der §§ 759 und 774, solange er nicht eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechtigte Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträgnisse einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

## § 956

Aufgehoben

## § 1487

Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

## § 1487a

Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenknehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs massgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreissig Jahre nach dem Tod des Erblassers.

## II.

**Übergangsbestimmungen**

1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben ist.

2) § 551 Abs. 1 ist auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Aufhebungen von Erbverzichten anzuwenden.

3) Die §§ 577 Abs. 2 bis 579 und 603 sind auf Testamente und Kodizille sowie auf Schenkungen auf den Todesfall anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.

4) Die §§ 782, 790 und 791 sind auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Anrechnungsvereinbarungen und Anrechnungsaufhebungen anzuwenden.

5) § 1487a ist ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleichwertiges Recht geltend zu machen, den Geschenknehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, anzuwenden, wenn dieses Recht am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem bis dahin geltenden Recht nicht bereits verjährt ist. Der Lauf der in § 1487a vorgesehenen kenntnisabhängigen Frist beginnt in solchen Fällen am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

### III.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES (AUSSTRG)**

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 155 Abs. 1**

1) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich 8 000 Franken, so hat das Gericht vor der Überlassung an Zahlungs statt die aktenkundigen Gläubiger und jene aktenkundigen Personen, die als Erben oder Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, zu verständigen, soweit deren Aufenthalt bekannt ist, und ihnen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Art. 156 Abs. 1

1) Zur Durchführung der Abhandlung hat das Gericht über die Bestellung von Kuratoren in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 sowie für die Verlassenschaft von Amts wegen oder auf Antrag zu entscheiden. Ist der Aufenthalt bekannter Erben oder Pflichtteilsberechtigter unbekannt, so hat das Gericht für sie einen Kurator im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 zu bestellen.

Art. 158

*Unbekannte Erben und Pflichtteilsberechtigte*

1) Sind keine Erben bekannt oder bestehen nach der Aktenlage Anhaltspunkte dafür, dass neben den bekannten Personen noch andere als Erben oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen, so hat sie das Gericht durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen.

2) Wird diese Frist versäumt, so kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekannteren Erben oder Pflichtteilsberechtigten den bekannten Erben eingeworfen oder für erlosch erklärt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Art. 165 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Inventar ist zu errichten:
- b) wenn Personen, die als Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen;



Art. 174 Abs. 1

1) Wird bei Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 813 bis 815 ABGB) eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat das Gericht deren Termin öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Pflichtteilsberechtigte sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker zu laden.

Art. 174a

*a<sup>bis</sup>) Pflegeleistungen*

Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat das Gericht auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuchs hat das Gericht die nötigen Informationen und Unterlagen für das vom Erblasser bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einzuholen.

Art. 178 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5

2) Weiters ist gegebenenfalls aufzunehmen:

a) jede Beschränkung der Rechte der Erben durch Nacherbschaften oder gleichgestellte Anordnungen (§§ 707 bis 709 ABGB);

5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei pflegebefohlenen Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.

Art. 181 Sachüberschrift und Abs. 1

*Übereinkommen über die Erbteilung und die Pflegeleistungen*

1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände bei Gericht zu Protokoll geben. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über Pflegeleistungen. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben ist.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.